

III Vergabe

III A Allgemeines

31. Vorbemerkung zur Vergabe

(1) Voraussetzungen für die Einleitung der Vergabe ist der Abschluss der vorbereitenden Arbeiten gemäß Abschnitt II und die Feststellung des Haushaltsplans durch das Haushaltsgesetz oder die Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die Durchführung von Vergabeverfahren ist nicht zulässig, soweit hinsichtlich der vorgesehenen Mittel Verfügungsbeschränkungen bestehen. *Artikel 89 VvB
§ 16 VOB(A)
§ 5 LHO*

(2) VOB und VOL enthalten die einheitlichen Bestimmungen, nach denen beim Abschluss von Verträgen gemäß § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften (AV LHO) zu verfahren ist. *AV § 55 LHO*

(3) Zusätzlich gilt das Berliner Vergabegesetz vom 9. Juli 1999 (GVBl. S. 3669). *VgG Bln*

(4) Regelungen für das Vergabe- und Nachprüfungsverfahren oberhalb der EG-Schwellenwerte sind

- der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und
- die dazu ergangene Vergabeverordnung (VgV)
- die Abschnitte 2 - 4 der VOB/ und VOL/A.

(5) EG-weite Vergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie EG-weite Wettbewerbe erfolgen nach § 5 VgV und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).

32. Grundsätze der Vergabe

(1) Uneingeschränkter Wettbewerb, Transparenz, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung sind notwendig, um *§ 3 VOB/A*

- ein korrektes Vergabeverhalten zu sichern,
- allen in Betracht kommenden Bewerbern zu gleichen Bedingungen Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu ermöglichen,
- angemessene Preise für die bestmögliche Leistung zu erzielen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist deshalb alles zu unterlassen, was zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte. *§ 2 VOB/A*

Insbesondere

- ist unter Beachtung der §§ 3 und 3 a VOB/A die Vergabeart anzuwenden, die den jeweils größtmöglichen Wettbewerb gewährleistet, *§ 101 Abs. 6 GWB*
- ist die Vergabeabsicht in einer Weise bekannt zu geben, die sicherstellt, dass alle in Betracht kommenden Bewerber rechtzeitig von ihr Kenntnis erlangen,
- darf der Wettbewerb nicht auf Bewerber aus einer begrenzten Region oder Bewerber mit Eigenschaften, die nicht durch Vergabezwecke gedeckt sind, beschränkt werden.

Auch bei einer nach § 3 Nr. 4 VOB/A zulässigen Freihändigen Vergabe und bei der Vergabe von Stundenlohnarbeiten soll der Wettbewerb die Regel sein.

(2) Bei Durchführung der Vergabeverfahren ist das Gebot der Geheimhaltung strikt zu beachten. Bei Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerben dürfen die Namen und die Zahl der Bewerber weder den Bewerbern noch Dritten mitgeteilt werden. Die endgültige Liste der aufzufordernden Firmen ist auch innerhalb der Dienststelle geheim zu halten. Auskünfte über Einzelheiten aus Bewerbungen und Angeboten, über Inhalt von Verhandlungen mit Bietern, über Stand und Ergebnisse der Angebotswertung sowie Unterlagen darüber dürfen nur an die mit der Angelegenheit befassten Dienstkräfte, die beauftragten Architekten und Ingenieure sowie Sachverständige und die am Vergabeverfahren beteiligten Dienststellen abgegeben werden. Alle Angebote sind sorgfältig zu verwahren. *§ 17 Nr. 6 VOB/A
§ 22 Nr. 7 VOB/A*

Dies gilt auch bei elektronischen Verfahren. *vgl. § 16 a VOB/A*

(3) Bei Entscheidungen für den Auftraggeber in einem EG-weiten Verfahren dürfen nach § 16 VgV ausgeschlossene Personen nicht mitwirken. Die im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 3 VgV als voreingenommen geltenden Personen können im jeweiligen Vergabeverfahren ggf. schriftlich erklären, dass für sie kein Interessenkonflikt besteht und dass sich ihre Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen auswirken.

§ 16 VgV

Solche Entscheidungen können insbesondere sein

- Festlegung der Vergabeart
- Teilnehmer am Wettbewerb
- Entscheidung zu wesentlichen Inhalten der Leistungsbeschreibung (z. B. produktneutrale Leistungsbeschreibung)
- Prüfung, Wertung der Angebote und Zuschlagserteilung
- Aufklärung der Angebotsinhalte
- Entscheidung über die Aufhebung der Ausschreibung

(4) Aus Gründen der Einheitlichkeit gelten die Regelungen des Absatzes 3 auch für Vergabeverfahren unterhalb der EG-Schwellenwerte einschließlich der freihändigen Vergabe.

(5) Ergeben sich Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen unter den Bietern, ist die zuständige Kartellbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Das Vergabeverfahren soll deshalb nicht unterbrochen werden.

Können wettbewerbsbeschränkende Absprachen der Bieter nachgewiesen werden, hat neben dem kartellrechtlichen Verfahren der Auftraggeber, insbesondere bei ausgeschriebenen Bauleistungen, seine zivilrechtlichen Ansprüche zu verfolgen und ggf. auch strafrechtliche Verfahren einzuleiten.

Anlage III 12 Nr. 12

(6) Bei der Vergabe von Leistungen darf kein Unternehmer diskriminiert werden.

§ 2 (2), § 8 (1)
VOB/A

Bewerbungsbedingungen müssen diskriminierungsfrei sein. Z. B. darf nicht verlangt werden, dass Bieter Mitglied in einer bestimmten Organisation sind oder deren Wettbewerbsregeln anerkennen (mit Ausnahme gesetzlich vorgeschriebener Mitgliedschaften) oder dass sie vor Ort eine Niederlassung haben müssen. Die Eintragung in das bei der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung geführte Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis oder die Listung im bundesweiten PQ-System darf nicht zur Pflicht gemacht werden.

§ 8 Nr. 3 Abs. 2
VOB/A

33. Vergabe- und Vertragsordnungen

(1) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

Die VOB ist in drei Teile unterteilt

1. Teil A – DIN 1960 – enthält Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen, mit den Abschnitten:
 - 1 - Basisparagrafen
 - 2 - Basisparagrafen mit zusätzlichen Bestimmungen nach der EU-Vergabekoordinierungsrichtlinie
 - 3 - Basisparagrafen mit zusätzlichen Bestimmungen nach der EU-Sektorenrichtlinie
 - 4 - Vergabebestimmungen nach der EU-Sektorenrichtlinie (VOB/A-SKR)
2. Teil B – DIN 1961 – enthält Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen,
3. Teil C – DIN 18 299 ff. – enthält Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen.

(2) Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)

Die VOL ist in zwei Teile unterteilt

1. Teil A enthält Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen, mit den Abschnitten:
 - 1 - Basisparagrafen
 - 2 - Bestimmungen nach der EU-Vergabekoordinierungsrichtlinie
 - 3 - Bestimmungen nach der EU-Sektorenrichtlinie
 - 4 - Vergabebestimmungen nach der EU-Sektorenrichtlinie (VOL/A-SKR)
2. Teil B enthält Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen.

(3) Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

Die VOF ist in zwei Kapitel unterteilt

1. Kapitel 1 enthält Allgemeine Vorschriften zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen,
2. Kapitel 2 enthält Besondere Vorschriften zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.

34. Abgrenzung VOB gegenüber VOL und VOF gegenüber VOL

(1) Bauleistungen im Sinne der VOB sind Bauarbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird, mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen.

§ 1 VOB/A
vgl. § 99 Abs. 3
GWB

Arbeiten im Rahmen der Bauunterhaltung sowie von Baumaßnahmen sind Bauleistungen nach § 1 VOB/A. Bei der Vergabe dieser Arbeiten ist die VOB/A anzuwenden.

Unter § 1 VOB/A fällt auch die Lieferung und der Einbau maschineller und elektrotechnischer / elektronischer Anlagen bzw. Anlagenteile, die Teil der baulichen Anlage werden, ohne den diese ihre Zweckbestimmung nicht erfüllen kann.

(2) Die VOB ist nicht anzuwenden bei Leistungen, für die

- die Entgelte aufgrund gesetzlicher Vorschriften berechnet werden, z. B. für Leistungen freiberuflich Tätiger nach der HOAI oder für sonstige Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit (z. B. Leistungen von Künstlern und nicht in der HOAI geregelte Leistungen von Ingenieuren).
Dies gilt auch für Unternehmen, die vorgenannte Leistungen erbringen.
- Beiträge oder Gebühren aufgrund von Satzungen oder Gebührenordnungen zu entrichten sind, z. B. für Leistungen der Kommunen, Versorgungsunternehmen, Zweckverbände usw., für die öffentliche Erschließung oder für Leistungen von Anstalten des öffentlichen Rechts (Materialprüfungsanstalten, Landesgewerbeanstalten u. dgl.) oder beliehener Unternehmer (z. B. Prüfungsingenieure, TÜV), für Gutachten und Prüfungen.

Die VOB ist ferner nicht anzuwenden, wenn Zahlungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge (z. B. im Rahmen der öffentlichen Erschließung) oder Ausgleichsabgaben aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen zu leisten sind.

(3) Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL sind selbständige Lieferungen von Baustoffen, Bauteilen, Einrichtungsgegenständen und Geräten, die nicht Teil der baulichen Anlage werden, z. B. Bestuhlungen von Bürogebäuden.

§ 1 VOL/A
vgl. § 99 GWB

(4) Eine zusammengefasste Vergabe von Leistungen, für die die VOL gilt, zusammen mit Bauleistungen, soll vermieden werden. Sofern sie ausnahmsweise erforderlich wird, ist in den Verdingungsunterlagen zu regeln, für welche Leistungen die VOB/B bzw. VOL/B und die nach VOB/A bzw. VOL/A zu vereinbarenden Vertragsbedingungen gelten. Das Vergabeverfahren ist nach der Vergabe- und Vertragsordnung durchzuführen, die für den überwiegenden Teil der Leistung gilt.

§ 10 VOB/A
§ 9 VOL/A

(5) Leistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert, der mindestens dem EG-Schwellenwert entspricht, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, fallen unter die VOF.

§ 1 VOL/A

Eindeutig und erschöpfend beschreibbare freiberufliche Leistungen sind nach der VOL zu vergeben.

§ 2 VOF

(6) Für Wettbewerbe über freiberufliche Leistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert, der mindestens dem EG-Schwellenwert entspricht, insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens, gelten die Bestimmungen der VOF.

§ 31 a VOL/A
§ 20 VOF

(7) Sektorenauftraggeber wenden bei der Vergabe von vorab eindeutig und erschöpfend beschreibbaren freiberuflichen Leistungen die VOL an.

Die VOF regelt nicht die geistig-schöpferischen Dienstleistungen der EU-Sektorenrichtlinie, so dass bei der Vergabe von Dienstleistungen, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar ist, bei geschätzten Gesamtauftragswerten, die mindestens den EG-Schwellenwerten entsprechen, die Sektorenrichtlinie direkt anzuwenden ist.

35. Anwendung der VOB/A Abschnitt 2 für EG-weite Vergaben

(1) Öffentliche Auftraggeber nach §§ 97 ff. GWB haben Abschnitt 2 der VOB/A (Basis-Paragrafen und a-Paragrafen) anzuwenden (§ 6 VgV).

§§ 97 ff. GWB
§§ 2, 6 VgV
§ 1 a VOB/A

(2) Für die Anwendung der VOB/A Abschnitt 2 ist der geschätzte Gesamtwert (ohne Umsatzsteuer) aller Bauaufträge einer baulichen Anlage maßgebend (Schwellenwert).

§ 1 a VOB/A
§ 3 Abs. 10 VgV

Der Gesamtauftragswert der baulichen Anlage nach § 1 a Nr. 1 VOB/A ist deren geschätzte Gesamtvergütung (§ 3 VgV). Diese errechnet sich aus den Gesamtkosten der Kostenberechnung zur Bauplanungsunterlage (mit dem Kostenermittlungsstand zum Zeitpunkt der Einleitung des ersten Vergabeverfahrens), jedoch mit Ausnahme der einmaligen Abgaben und Gebühren, Kosten der beweglichen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände, Honorare der freiberuflichen Tätigen und aller übrigen Baunebenkosten.

Von dem verbleibenden Betrag ist die Umsatzsteuer abzusetzen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Gesamtauftragswertes ist der Beginn der Einleitung des ersten Vergabeverfahrens für die bauliche Anlage.

§ 1 a Nr. 3 VOB/A

36. Zuordnung von Vergabe-Regelungen in der Anweisung Bau

(1) Die Regelungen für Vergaben nach VOB im nachstehenden Teil III B gelten sowohl unterhalb als auch oberhalb des EG-Schwellenwertes.

Soweit für Vergaben oberhalb des EG-Schwellenwertes abweichende Regelungen bestehen, wurden diese als a-Nummern den jeweiligen Vergabe-Regelungen zugeordnet.

Für Vergaben nach VOB sind die diesem Teil zugehörigen Formulare im Anlagen-Teil III B zu verwenden.

Soweit für Vergaben oberhalb des EG-Schwellenwertes abweichende oder zusätzliche Formulare bestehen, sind diese durch den Zusatz „EG“ gekennzeichnet.

(2) Von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung wurde unter berlin.de eine Homepage Vergabeservice installiert, die die Regelungen zu Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen einschließlich der Formulare enthält.

Diese können unter der Internetadresse

<http://www.berlin.de/vergabeservice/index.html>

eingesehen werden.

37. – 39. frei

III B Vergabe nach VOB

vgl. III Nr. 36 ABau

40. Vergabeunterlagen

- (1) Die Vergabeunterlagen bestehen aus
- dem Anschreiben „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (VOB)“,
 - den „Bewerbungsbedingungen (BwB)“,
 - den „Verdingungsunterlagen“.

*§ 10 Nr. 1 (1) VOB/A
Anlage III 8
Anlage III 9*

(2) Die Verdingungsunterlagen, die auf der Grundlage der „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen VOB Teil A“ aufzustellen sind, bestehen in der Regel aus:

1. der Leistungsbeschreibung mit Baubeschreibung, Leistungsverzeichnis und sonstigen Unterlagen (z. B. Zeichnungen),
2. den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – VOB Teil B“,
3. den „Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen – VOB Teil C“,
4. den „Einheitlichen Verdingungsunterlagen Berlins für die Vergabe von Bauleistungen“ mit
 - dem „Angebot (VOB)“
 - den „Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)“,
 - den „Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB)“,
 - der Vereinbarung zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen,
 - der Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen,
 - ggf. den Mindestanforderungen an Nebenangebote sowie
 - ggf. der Gewichtung der Zuschlagskriterien.
5. ggf. den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“

*Anlage III 10 A, B, C
Anlage III 11
Anlage III 12 A, B
Anlage III 18 A*

Anlage III 18 B

*Anlage III 23 A, B
Anlage III 31 A,
III 31 A StB*

Die Verdingungsunterlagen sollen alle für den einzelnen Bauvertrag vorgesehenen Leistungen nach Art und Umfang enthalten. Zusatzaufträge sollen möglichst vermieden werden.

(3) Bei der Vergabe sind die Einheitlichen Formblätter der Anlagen zu Teil III der ABau zu verwenden.

Die Vordrucke „Angebotsanforderung“, „Angebotsschreiben und „Besondere Vertragsbedingungen“ sind nach den Nummern 40, 42 und 47 auszufüllen; die Vordrucke „Bewerbungsbedingungen“ und „Zusätzliche Vertragsbedingungen“ dürfen nicht geändert werden. Für die Vereinbarung Weiterer Besonderer Vertragsbedingungen ist Nummer 42 (8) zu beachten.

*Anlage III 8,
Anlage III 10 A, B, C
Anlage III 11
Anlage III 12 A, B*

(4) Leistungen dürfen nur von fach- und sachkundigen Dienstkräften vergeben werden. Stehen diese nicht zur Verfügung, so können Dritte beauftragt werden. Die Beauftragung kann insbesondere die Erstellung der Leistungsbeschreibung, die Vertragsgestaltung und die Wertung der Angebote und bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben die Ermittlung der in Betracht kommenden Unternehmen umfassen.

*Nummer 4
AV § 55 LHO*

40 a. Vergabeunterlagen

- (1) Die Vergabeunterlagen bestehen aus
- dem Anschreiben „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (VOB)“,
 - den „Bewerbungsbedingungen (BwB)“,
 - den „Verdingungsunterlagen - EG“.

*§ 10 Nr. 1 (1) VOB/A
Anlage III 8 EG
Anlage III 9 EG*

(2) Die Verdingungsunterlagen - EG, die auf der Grundlage der „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen VOB Teil A“ aufzustellen sind, bestehen in der Regel aus:

1. der Leistungsbeschreibung mit Baubeschreibung, Leistungsverzeichnis und sonstigen Unterlagen (z. B. Zeichnungen),
2. den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – VOB Teil B“,
3. den „Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen – VOB Teil C“,
4. den „Einheitlichen Verdingungsunterlagen Berlins für die Vergabe von Bauleistungen“ mit
 - dem „Angebot (VOB)“
 - den „Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)“,
 - den „Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB)“,
 - der Vereinbarung zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen,
 - ggf. der Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen,
 - den Mindestanforderungen an Nebenangebote sowie
 - der Gewichtung der Zuschlagskriterien.
5. ggf. den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“.

*Anlage III 10 A EG, B
EG, C EG*

Anlage III 11

Anlage III 12 A, B

Anlage III 18 A

Anlage III 18 B

Anlage III 23 A, B

Anlage III 31 A,

III 31 A StB

41. Beschreibung der Leistung

§ 9 VOB/A

(1) Allgemeines

1. Eine ordnungsgemäße, objektbezogene Leistungsbeschreibung ist Voraussetzung für die zuverlässige Bearbeitung der Angebote durch den Bieter, für die zutreffende Wertung der Angebote und die richtige Vergabeentscheidung sowie für die reibungslose und technisch einwandfreie Ausführung der Leistung und für die vertragsgemäße und regelrechte Abrechnung. Die gedankliche Vorwegnahme der Herstellung des Werkes ist hierzu unerlässlich.
2. Die Leistung muss eindeutig, vollständig, technisch richtig und ohne ungewöhnliche Wagnisse für die Bieter beschrieben werden.
 - 2.1 Eine Leistungsbeschreibung ist eindeutig, wenn sie
 - Art und Umfang der geforderten Leistungen mit allen dafür maßgebenden Bedingungen, z. B. hinsichtlich Qualität, Beanspruchungsgrad, technische und bauphysikalische Bedingungen, zu erwartende Erschwernisse, besondere Bedingungen der Ausführung und etwa notwendige Regelungen zur Ermittlung des Leistungsumfanges zweifelsfrei erkennen lässt,
 - keine Widersprüche in sich, zu den Plänen oder zu anderen vertraglichen Regelungen enthält.
 - 2.2 Eine Leistungsbeschreibung ist vollständig, wenn sie
 - Art und Zweck des Bauwerks bzw. der Leistung,
 - Art und Umfang aller zur Herstellung des Werks erforderlichen Teilleistungen,
 - alle für die Herstellung des Werks spezifischen Bedingungen und Anforderungen darstellt.
 - 2.3 Eine Leistungsbeschreibung ist technisch richtig, wenn sie Art, Qualität und Modalitäten der Ausführung der geforderten Leistung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, den Allgemeinen Technischen Vertragsbestimmungen oder etwaigen leistungs- und produktspezifischen Vorgaben zutreffend festlegt.

Ausschreibungen haben in allen Leistungspositionen produktneutral zu erfolgen. Nach § 9 Nr. 10 Abs. 2 VOB/A dürfen Fabrikatsangaben/Markennamen (nur) ausnahmsweise, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“, verwendet werden, wenn eine Beschreibung durch hinreichend genaue, allgemeinverständliche Bezeichnungen nicht möglich ist. Diese Vorschrift regelt einen Ausnahmefall.

Die Leistungsbeschreibung darf zudem keine ungewöhnlichen Risiken enthalten, insbesondere dürfen dem Auftragnehmer keine Aufgaben der Planung und der Bauvorbereitung, die je nach Art der Leistungsbeschreibung dem Auftraggeber obliegen, überbürdet und keine Garantien für die Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung abverlangt werden.

3. Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis nach § 9 Nr. 11 bis 14 VOB/A ist die Regel. Ausnahmsweise können Leistungen mit Leistungsprogramm beschrieben werden, vgl. (7).
4. Die Hinweise für die Aufstellung der Leistungsbeschreibung – Abschnitte 0 der ATV DIN 18299 und 18300 ff. – sind zu beachten.
Wiederholungen der VOB/B und VOB/C sind zu vermeiden; Widersprüche in den Verdingungsunterlagen sind auszuschließen.

(2) Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

§ 9 Nr. 11–14 VOB/A

1. Vor dem Aufstellen der Leistungsbeschreibung müssen die Pläne, insbesondere die Ausführungszeichnungen, soweit sie nicht vom Auftragnehmer zu beschaffen sind, und die Mengenberechnungen rechtzeitig vorliegen.
2. Die Leistungsbeschreibung ist zu gliedern in
 - die Baubeschreibung
 - das Leistungsverzeichnis, bestehend aus den Vorbemerkungen und der Beschreibung der Teilleistungen.

- 2.1 In der Baubeschreibung sind die allgemeinen Angaben zu machen, die zum Verständnis der Bauaufgabe und zur Preisermittlung erforderlich sind und die sich nicht aus der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen unmittelbar ergeben.

Hierzu gehören – abhängig von den Erfordernissen des Einzelfalls – z. B. Angaben über

- Zweck, Art und Nutzung des Bauwerks bzw. der technischen Anlage,
- ausgeführte Vorarbeiten und Leistungen,
- gleichzeitig laufende Arbeiten,
- Lage und örtliche Gegebenheiten, Verkehrsverhältnisse,
- Konstruktion des Bauwerks bzw. Konzept der technischen Anlage.

- 2.2 Im Leistungsverzeichnis sind ausschließlich Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie alle die Ausführung der Leistung beeinflussenden Umstände zu beschreiben.

Allgemeine, für die Ausführung wichtige Angaben, z. B. Ausführungsfristen, Preisform, Zahlungsweise, Sicherheitsleistung, etwaige Gleitklauseln, Verjährungsfrist für Mängelansprüche sind in den Besonderen Vertragsbedingungen und Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen zu machen.

In die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis dürfen nur Regelungen technischen Inhalts aufgenommen werden, die einheitlich für alle beschriebenen Leistungen gelten. Wiederholungen oder Abweichungen von Allgemeinen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sind zu vermeiden.

Die technischen Anforderungen gemäß Anhang TS (§ 9 Nr. 5 und 6 Abs. 2 VOB/A) werden in den Verdingungsunterlagen zutreffend festgelegt, wenn die Texte für die Leistungsbeschreibung dem Standardleistungsbuch entnommen werden.

Die Ausführung der Leistung beeinflussende Umstände, beispielsweise technische Vorschriften, Angaben zur Baustelle, zur Ausführung oder zu Arbeiterschwernissen, sind grundsätzlich bei der Ordnungszahl (Position) anzugeben. Nur wenn sie einheitlich für einen Abschnitt gelten oder für alle Leistungen, sind sie dem Abschnitt bzw. dem Leistungsverzeichnis in den Vorbemerkungen voranzustellen.

Bei der Aufgliederung der Leistung in Teilleistungen dürfen unter einer Ordnungszahl nur Leistungen erfasst werden, die technisch gleichartig sind und unter den gleichen Umständen ausgeführt werden, damit deren Preis auf einheitlicher Grundlage ermittelt werden kann.

Bei der Ordnungszahl sind insbesondere anzugeben:

- die Mengen aufgrund genauer Mengenberechnungen,
- die Art der Leistungen mit den erforderlichen Erläuterungen über Konstruktion und Baustoffe,
- die einzuhaltenden Maße mit den gegebenenfalls zulässigen Abweichungen (Festmaße, Mindestmaße, Höchstmaße),

- besondere technische und bauphysikalische Forderungen wie Lastannahmen, Mindestwerte der Wärmedämmung und des Schallschutzes, Mindestinnentemperaturen bei bestimmter Außentemperatur, andere wesentliche, durch den Zweck der baulichen Anlage (Gebäude, Bauwerk) bestimmte Daten,
- besonders örtliche Gegebenheiten, z. B. Baugrund, Wasserverhältnisse, Altlasten, andere als die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen vorgesehenen Anforderungen an die Leistung,
- besondere Anforderungen an die Qualitätssicherung,
- die zutreffende Abrechnungseinheit entsprechend den Vorgaben im Abschnitt 05 der jeweiligen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV),
- besondere Abrechnungsbestimmungen, soweit in VOB/C keine Regelung vorhanden ist.

2.3 Der Leistungsbeschreibung ist in der Regel das Standardleistungsbuch für das Bauwesen des GAEB (StLB-Bau und StLB (Z)) zugrunde zu legen.

2.4 Die Angaben über alle die Ausführung der Leistung beeinflussenden Umstände sind hier entsprechend Nr. (2) 2. zu machen. Mit den Texten des Standardleistungsbuches für das Bauwesen nicht darstellbare Besonderheiten sind mit freien Angaben zu beschreiben.

Für Leistungsbeschreibungen im Straßen- und Brückenbau, Wasserbau und sonstigen Tiefbau kann der Standardleistungskatalog (StLK) verwendet werden.

2.5 Soweit zusammen mit den Bauleistungen auch Wartungs- und Instandhaltungsleistungen ausgeschrieben werden, sind die jeweils aktuellen Vertragsmuster des AMEV anzuwenden.

(3) Nebenleistungen/Besondere Leistungen

1. Nebenleistungen

1.1 Nebenleistungen im Sinne des Abschn. 4.1 der ATV DIN 18299 und 18300 ff. sind Teile der Leistung, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören (§ 2 Nr. 1 VOB/B). Sie werden deshalb von der Leistungspflicht des Auftragnehmers erfasst und mit der für die Leistung vereinbarten Vergütung abgegolten, auch wenn sie in der Leistungsbeschreibung nicht erwähnt sind.

Nebenleistungen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Sie sind jedoch ausnahmsweise unter einer besonderen Ordnungszahl im Leistungsverzeichnis zu erfassen, wenn ihre Kosten von erheblicher Bedeutung für die Preisbildung sind und deshalb eine selbständige Vergütung – anstelle der Abgeltung mit den Einheitspreisen – zur Erleichterung einer ordnungsgemäßen Preisermittlung und Abrechnung geboten ist (vgl. Abschnitt 0.4.1 der ATV DIN 18299). Hierzu gehören z. B. das Einrichten und Räumen der Baustelle (vgl. (6) 5.), soweit sie erhebliche Kosten erwarten lassen.

1.2 Die Aufzählung in Nr. 4.1 der ATV DIN 18299 und 18300 ff. umfasst die wesentlichen Nebenleistungen. Sie ist nicht abschließend, weil der Umfang der gewerblichen Verkehrssitte nicht für alle Teilleistungen umfassend und verbindlich bestimmt werden kann.

2. Besondere Leistungen

Besondere Leistungen im Sinne des Abschnitts 4.2 der ATV DIN 18299 und 18300 ff. hat der Auftragnehmer nur zu erbringen, soweit sie in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich erwähnt sind. Er hat hierfür Anspruch auf Vergütung. Sie müssen deshalb in die Beschreibung aufgenommen werden (vgl. Abschn. 0.4.2 ATV DIN 18299). Die Aufzählung in Abschnitt 4.2 der ATV ist nicht vollständig; sie enthält nur Beispiele für solche Leistungen, bei denen in der Praxis Zweifel an der Vergütungspflicht auftreten.

Werden Besondere Leistungen, die in der Leistungsbeschreibung nicht enthalten sind, nachträglich erforderlich, sind sie zusätzliche Leistungen; für die Leistungspflicht und die Vereinbarung der Vergütung gelten § 1 Nr. 4 Satz 1 und § 2 Nr. 6 VOB/B.

(4) Bedarfspositionen; Wahlpositionen; angehängte Stundenlohnarbeiten

1. Bedarfspositionen (§ 9 Nr. 1 Satz 2 VOB/A) sind nicht zu verwenden. Wahlpositionen sind nur vorzusehen, wenn sich von mehreren brauchbaren und technisch gleichwertigen Bauweisen nicht von vornherein die wirtschaftlichste bestimmen lässt. Für eine Grundaussführungsart kann immer nur eine Wahl-Ausführungsart vorgesehen werden. Bei Wahlpositionen wird im Leistungsverzeichnis die Spalte für den Gesamtpreis gesperrt.
2. Angehängte Stundenlohnarbeiten dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang unter den Voraussetzungen des § 5 Nr. 2 VOB/A aufgenommen werden.

(5) Angaben zum Preis und dessen Berechnung

1. Abrechnungseinheiten

Für gleichartige Leistungen sind die Abrechnungseinheiten innerhalb einer Leistungsbeschreibung einheitlich anzugeben.

2. Angabe des Einheitspreises

Auf die Angabe des Einheitspreises in Worten ist zu verzichten.

3. Das Leistungsverzeichnis ist so aufzustellen, dass die Preise der Teilleistungen ohne Umsatzsteuer einzusetzen sind und die Umsatzsteuer am Schluss des Angebotes gesondert auszuweisen ist. Wenn es zweckmäßig erscheint, kann eine Aufgliederung der von den Bietern einzusetzenden Einheits- und Pauschalpreise gefordert werden. Diese Aufgliederung soll sich auf die Angabe der Lohn- und Stoffkostenanteile, ggf. auch der Montage- oder Nachunternehmeranteile, beschränken.

4. Pauschalpreise

4.1. Pauschalpreise sind nur in geeigneten Fällen zu vereinbaren.

4.1.1 Zuvor ist sorgfältig zu prüfen, ob

- die Leistungen nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt und
- Änderungen nicht zu erwarten sind.

4.1.2 Diejenigen Teile der Leistungen, deren Art oder Umfang sich im Zeitpunkt der Vergabe noch nicht genau bestimmen lassen – z. B. Erd- oder Gründungsarbeiten -, sind zu Einheitspreisen zu vergeben.

4.1.3 Weder die Vergabe aufgrund eines Leistungsprogramms noch die zusammengefasste Vergabe sämtlicher Leistungen an einen Auftragnehmer zwingt zur Vereinbarung eines Pauschalpreises.

4.1.4 Bei Teilleistungen, für die ein Pauschalpreis vereinbart werden soll, sind im Leistungsverzeichnis die Spalten für die Mengenangabe und den Einheitspreis zu sperren, Mengenangaben, die zur Bestimmung des Leistungsumfanges benötigt werden, sind in den Wortlaut der Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

5. Stundenlohnarbeiten

Bei Stundenlohnarbeiten sind Ordnungszahlen vorzusehen

- für Lohnstunden nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen getrennte Verrechnungssätze; bei jeder Gruppe ist als Vordersatz die Zahl der voraussichtlich nötigen Arbeitsstunden anzugeben,
- für Gerät, das zum maßgeblichen Zeitpunkt auf der Baustelle vorhanden ist; ansonsten sind Transportkosten gesondert auszuschreiben,
- für Stoffe.

6. Teillose

Bei einer beabsichtigten Teilung in Teillose ist das Leistungsverzeichnis so zu gliedern, dass Teillose eindeutig bestimmbar oder abgrenzbar sind. Insbesondere müssen die in gesonderten Positionen erfassten Nebenleistungen den Teillosten zugeordnet werden.

7. Fachlose

Bauleistungen sind in der Regel getrennt nach Fachlosen zu vergeben.

Welche Leistungen zu einem Fachlos gehören, bestimmt sich nach den gewerberechtlichen Vorschriften und der allgemein oder regional üblichen Abgrenzung.

8. Zusammenfassung von Fachlosen

Die zusammengefasste Vergabe mehrerer Fachlose oder die Vergabe aller Fachlose an einen Generalunternehmer darf nur unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 3 Satz 2 VOB/A erfolgen. Die erforderlichen Planungsunterlagen und die eindeutige und vollständige Beschreibung aller Leistungen müssen vor der Abgabe der Vergabeunterlagen an die Bewerber vorliegen.

Liegen technische oder wirtschaftliche Gründe vor, nach denen im Ausnahmefall eine zusammengefasste Vergabe mehrerer oder sämtlicher Fachlose in Erwägung gezogen werden kann, sind die Bauleistungen so auszuschreiben, dass sie entweder getrennt nach Fachlosen oder zusammengefasst nach mehreren Fachlosen bis hin zur Zusammenfassung aller Fachlose vergeben werden können.

Die Vergabeunterlagen sind so zu gestalten, dass auch Unterlagen für nur ein oder mehrere Fachlose angefordert und entsprechende Angebote abgegeben werden können. Damit wird auch kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit gegeben, sich an größeren Ausschreibungen zu beteiligen.

Die Entscheidung über eine getrennte oder zusammengefasste Vergabe von Fachlosen ist erst nach Prüfung und Wertung aller Angebote gemäß §§ 23, 25 VOB/A zu treffen.

(6) Einzelregelungen

1. Arbeiten in belegten Anlagen (zu § 9 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A)

Wenn Leistungen in Bauwerken/Anlagen ausgeführt werden sollen, in denen der Betrieb weitergeführt wird, ist vor Aufstellung der Leistungsbeschreibung mit der nutzenden Verwaltung abzustimmen, welche besonderen Vorkehrungen bei der Ausführung getroffen werden müssen, siehe Nr. 0.2.2 der ATV DIN 18299.

2. Auswertung von Gutachten (zu § 9 Nr. 3 VOB/A)

Wenn Gutachten – z. B. über Baugrund, Grundwasser oder Altlasten – eingeholt werden, sind deren Ergebnisse und die dadurch begründeten Anforderungen in der Leistungsbeschreibung vollständig und eindeutig anzugeben; das bloße Beifügen des Gutachtens reicht für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung nicht aus.

3. Gütenachweis (zu § 9 Nr. 4 VOB/A)

Bei der Festlegung von Art und Umfang verlangter Eignungs- und Gütenachweise im Sinne von Abschnitt 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) ist darauf zu achten, dass der Wettbewerb nicht durch die Forderung eines bestimmten Güte- oder Überwachungszeichens – bei sonst gleichwertigen Stoffen und Bauteilen – beschränkt wird. Soweit der Bieter ein Fabrikat angeben muss, ist hierfür eine Leerzeile vorzusehen.

4. Pläne (zu § 9 Nr. 12 VOB/A)

Pläne, die zur zeichnerischen Erläuterung der Leistung beigelegt werden, dienen der Ergänzung und Verdeutlichung; sie entbinden nicht von der Pflicht zur umfassenden Beschreibung der Teilleistungen.

5. Baustelleneinrichtung (zu § 9 Nr. 13 VOB/A)

Ordnungszahlen, die gemäß Nr. (3) 1 für die Baustelleneinrichtung in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden sollen, sind nur für das Einrichten und Räumen der Baustelle, nicht für das Vorhalten der Baustelleneinrichtung vorzusehen.

6. Entsorgung von Bauabfällen aus dem Bereich des Auftraggebers

In § 23 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG Bln) sind die Pflichten der öffentlichen Hand geregelt. Danach ist diese verpflichtet, vorbildhaft zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 KrW-/AbfG Bln beizutragen.

*vgl. III Nr. 42 (8) 3
ABau*

Zur Erfüllung dieser Ziele ist es erforderlich, bei der Durchführung von Baumaßnahmen der Abfallproblematik bereits bei der Planung und Ausschreibung stärkere Gewichtung zu verleihen.

Durch gezielte Auswahl von Baustoffen und deren Verpackung, Bauweise und Organisation der Baustelle sowie Wiederverwendung von Baustoffen und Bauelementen kann eine deutliche Reduzierung von Abfällen erreicht und damit ein Beitrag zur Abfallvermeidung geleistet werden. Die bei der Baudurchführung anfallenden Abfälle sind vorrangig einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen. Dazu sind die Abfälle weitestgehend getrennt zu sammeln. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß in den vom Land Berlin drittbeauftragten Anlagen zu beseitigen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise und Genehmigungen zur Entsorgung sind ordnungsgemäß einzuholen und vorzulegen.

7. Anlagen für Bielereintragungen

Anlagen für Bielereintragungen sind vorzusehen, wenn Angaben des Bieters, insbesondere zu bestimmten vertraglichen Regelungen oder über Art und Herkunft bestimmter Stoffe, Bauteile oder Geräteeinsatz oder über Umweltschutzmaßnahmen, erforderlich sind.

8. Nebenangebote

Werden Nebenangebote für Teilleistungen (Positionen)/Fachlose (Gewerke) oder Gesamtleistung zugelassen, können analog Nr. 41 a ergänzend zur Leistungsbeschreibung für diese Leistungen Mindestanforderungen formuliert werden.

(7) Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

§ 9 Nr. 15-17 VOB/A

1. Allgemeines

1.1 Bei der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm werden von den Bietern Planungsleistungen (Entwurf und/oder Ausführungsunterlagen) und die Ausarbeitung wesentlicher Teile der Angebotsunterlagen (§ 9 Nr. 17 VOB/A) gefordert. Ziel dieser Beschreibungsart ist es, die wirtschaftlich, technisch, funktionell und gestalterisch beste Lösung der Bauaufgabe zu finden. Die Suche nach gestalterischen Lösungen allein rechtfertigt die Leistungsbeschreibung durch Leistungsprogramm nicht.

1.2 Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann sich auf Teile eines Bauwerkes (z. B. Heizungs-, Lüftungs-, Aufzugsanlagen), aber auch auf das gesamte Bauwerk erstrecken.

1.3 Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann zweckmäßig sein,

- wenn dies wegen der fertigungsgerechten Planung in Fällen notwendig ist, in denen es – beispielsweise bei Fertigteilbauten – wegen der Verschiedenartigkeit von Systemen den Bietern freigestellt sein muss, die Gesamtleistung so aufzugliedern und anzubieten, wie es ihrem System entspricht,
- wenn mehrere technische Lösungen möglich sind, die nicht im Einzelnen neutral beschrieben werden können, und der Auftraggeber seine Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Funktionsgerechtigkeit erst aufgrund der Angebote treffen will.

Dabei ist sorgfältig zu prüfen, ob die durch die Übertragung von Planungsaufgaben auf die Bieter entstehenden Kosten in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen, und ob für die Ausarbeitung der Pläne und Angebote leistungsfähige Unternehmer in so großer Zahl vorhanden sind, dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist. Eilbedürftigkeit allein ist kein Grund für die Wahl dieser Beschreibungsart.

2. zu § 9 Nr. 16 VOB/A

2.1 Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm stellt besonders hohe Anforderungen an die Sorgfalt der Bearbeitung. Die Beschreibung muss eine einwandfreie Angebotsbearbeitung durch die Bieter ermöglichen und gewährleisten, dass die zu erwartenden Angebote vergleichbar sind. Bevor das Leistungsprogramm aufgestellt werden darf, müssen ein vollständiges Raumprogramm (nur im Hochbau), das nachträglich nicht mehr geändert werden darf, und genehmigte Bauplanungsunterlagen vorliegen. Außerdem müssen sämtliche für das Bauvorhaben bedeutsamen öffentlich-rechtlichen Forderungen (städtebaulicher und bauaufsichtlicher Art) geklärt sein.

2.2 Bei der Aufstellung des Leistungsprogramms ist besonders darauf zu achten, dass die in § 9 Nr. 3 bis 10 VOB/A geforderten Angaben eindeutig und vollständig gemacht werden.

2.3 Als Anhalt für Angaben zum Leistungsprogramm und deren Gliederung kann die nachfolgende Aufstellung dienen. Dabei ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, welche dieser Angaben für eine genaue Beschreibung erforderlich sind.

2.3.1 Angaben des Auftraggebers für die Ausführung:

Beschreibung des Bauwerks/der Teile des Bauwerks

Allgemeine Beschreibung des Gegenstands der Leistung nach Art, Zweck und Lage

Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten wie z. B. Klimazone, Baugrund, Zufahrtswege, Anschlüsse, Versorgungseinrichtungen

Beschreibung der Anforderungen an die Leistung

Flächen- und Raumprogramm, z. B. Größenangaben, Nutz- und Nebenflächen, Zuordnungen, Orientierung

Art der Nutzung, z. B. Funktion, Betriebsabläufe, Beanspruchung

Konstruktion: ggf. bestimmte grundsätzliche Forderungen, z. B. Stahl oder Stahlbeton, statisches System

Einzelangaben zur Ausführung, z. B.

- Rastermaße, zulässige Toleranzen, Flexibilität
- Tragfähigkeit, Belastbarkeit
- Akustik (Schallerzeugung, -dämmung, -dämpfung)
- Klima (Wärmedämmung, Heizung, Lüftungs- und Klimatechnik)
- Licht- und Installationstechnik, Aufzüge
- hygienische Anforderungen
- besondere physikalische Anforderungen (Elastizität, Rutschfestigkeit, elektrostatisches Verhalten)
- sonstige Eigenschaften und Qualitätsmerkmale
- vorgeschriebene Baustoffe und Bauteile
- Anforderungen an die Gestaltung (Dachform, Fassadengestaltung, Farbgebung, Formgebung)

Abgrenzung zu Vor- und Folgeleistungen

Normen oder etwaige Richtlinien der nutzenden Verwaltung, die zusätzlich zu beachten sind öffentlich-rechtliche Anforderungen, z. B. spezielle planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, wasser- oder gewerberechtliche Bestimmungen oder Auflagen

2.3.2 Unterlagen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt:

Dem Leistungsprogramm sind als Anlage beizufügen z. B. das Raumprogramm, Pläne, Erläuterungsberichte, Baugrundgutachten, besondere Richtlinien der nutzenden Verwaltung. Die mit der Ausführung von Vor- und Folgeleistungen beauftragten Unternehmer sind zu benennen.

Die Einzelheiten über deren Leistungen sind anzugeben, soweit sie für die Angebotsbearbeitung und die Ausführung von Bedeutung sind, z. B.

- Belastbarkeit der vorhandenen Konstruktionen
- Baufristen
- Vorhaltung von Gerüsten und Versorgungseinrichtungen.

2.3.3 Ergänzende Angaben des Bieters:

Soweit im Einzelfall erforderlich, kann der Bieter z. B. zur Abgabe folgender Erklärungen oder zur Einreichung folgender Unterlagen aufgefordert werden:

- Angaben zur Baustelleneinrichtung, z. B. Platzbedarf, Art der Fertigung
- Angaben über eine für die Bauausführung erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung des Auftraggebers
- Baufristenplan, u. U. auch weitere Pläne abweichend von der vorgeschriebenen Bauzeit
- Zahlungsplan, wenn die Bestimmung der Zahlungsbedingungen dem Bieter überlassen werden soll
- Erklärung, dass und wie die nach dem öffentlichen recht erforderlichen Genehmigungen usw. beigebracht werden können
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen unter Einbeziehung der Folgekosten, unterteilt in Betriebskosten und Unterhaltungskosten, soweit im Einzelfall erforderlich.

2.3.4 Besondere Bewertungskriterien:

Gegebenenfalls ist anzugeben, nach welchen Gesichtspunkten – auch hinsichtlich ihrer Rangfolge – der Auftraggeber die angebotenen Leistungen zu werten beabsichtigt.

3. zu § 9 Nr. 17 VOB/A

3.1 Bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm sind die Formulare der Verdingungsunterlagen Berlins für die Vergabe von Bauleistungen anzuwenden. Dabei ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu regeln, inwieweit Nr. 3.3 der Bewerbungsbedingungen gelten soll.

3.2 Außerdem ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe vom Bieter zu verlangen, dass er sein Angebot so aufstellt, dass

- Art und Umfang der Leistung eindeutig bestimmt,
- die Erfüllung der Forderungen des Leistungsprogramms nachgewiesen,
- die Angemessenheit der geforderten Preise beurteilt und
- nach Abschluss der Arbeit die vertragsgemäße Erfüllung zweifelsfrei geprüft werden kann.

Dabei ist anzugeben, wie die Angebote gegliedert und durch Angabe von Kennzahlen oder dergleichen erläutert werden sollen.

*Anlage III 10 A, B, C
Anlage III 11
Anlage III 12 A, B
Anlage III 18 A, B
Anlage III 23 A, B
Anlage III 31 A,
III 31 A StB*

- 3.3 Der Bieter ist ferner aufzufordern, sämtliche zur Beurteilung des Angebots erforderlichen Pläne und sonstigen Unterlagen mit einer eingehenden Erläuterung, insbesondere der Konstruktionsprinzipien und der Materialwahl seinem Angebot beizufügen.
- 3.4 Er ist außerdem zu verpflichten, Pläne und Unterlagen, die nicht schon für die Beurteilung des Angebots, sondern erst für die Ausführung und Abrechnung erforderlich sind, zu bezeichnen und zu erklären, dass er alle für die Ausführung und Abrechnung erforderlichen Pläne im Falle der Auftragserteilung dem Auftraggeber rechtzeitig zur Zustimmung vorlegen werde.
- 3.5 Der Auftraggeber hat Pläne und sonstige Unterlagen, deren Vorlage er bei Angebotsabgabe für erforderlich hält, nach Art und Maßstab im Einzelnen anzugeben. Mengen- und Preisangaben sind zu fordern, soweit diese für einen einwandfreien Vergleich bei der Wertung notwendig sind. In diesen Fällen ist in den Verdingungsunterlagen eine Regelung nach § 9 Nr. 17 Satz 2 VOB/A zu treffen.

41 a. Beschreibung der Leistung

§ 9 a VOB/A

Nebenangebote

Sollen Nebenangebote für Teilleistungen (Positionen)/Fachlose (Gewerke) oder Gesamtleistung zugelassen werden, sind ergänzend zur Leistungsbeschreibung für diese Leistungen Mindestanforderungen zu formulieren in:

- dem Vordruck „Mindestanforderungen an Nebenangebote“ (BauWohn 328) (s. hierzu die Beispiele in Anlage III 31 B Hinweise – Anlage Seite 1); die Zusammenstellung der „Mindestanforderungen an Nebenangebote“ (BauWohn 328 StB) ist bei Straßen- und Brückenbaumaßnahmen beizufügen;
- der Baubeschreibung durch Hinweise, die z. B.
 - Zweck, Art und Nutzung des Bauwerks oder der technischen Anlage,
 - ausgeführte Vorarbeiten und Leistungen,
 - gleichzeitig laufende Arbeiten,
 - Lage und örtliche Gegebenheiten, Verkehrsverhältnisse,
 - Konstruktion des Bauwerks bzw. Konzept der technischen Anlage
 für alle Bieter transparent darstellen;
- dem Leistungsverzeichnis bzw. Abschnitten des LV. Dazu sind funktionale Beschreibungen voranzustellen, die konkrete, für die Funktion der Bauleistung erforderliche, technische, funktionsbedingte, wirtschaftliche Mindestanforderungen (wie z. B. bauphysikalische Kennwerte, Abmessungen/Toleranzen, Ausführungshinweise) beinhalten.

Anlage III 23 A
Anlage III 23 B

42. Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

(1) Mit dem Vordruck „Angebot“ werden die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) dem Bewerber übermittelt. Diese Bedingungen sind für den Einzelfall geltende Ergänzungen der VOB/B und der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen.

Anlage III 10 A, B,
Anlage III 11
§ 10 Nr. 2 u. 4 VOB/A

(2) Ausführungsfristen

§ 11 VOB/A

1. Einzelfristen und Vertragsfristen

Es ist zu unterscheiden zwischen Ausführungsfristen und Einzelfristen. Ausführungsfristen sind immer (verbindliche) Vertragsfristen.

Einzelfristen sind dagegen in der Regel lediglich Bauablauffristen; sie werden nur dann zu Vertragsfristen, wenn sie in den BVB als solche bezeichnet sind oder im Rahmen der Vertragsdurchführung nachträglich nach § 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B ausdrücklich vereinbart werden.

Bei der Festlegung von Ausführungsfristen ist folglich immer entsprechend zu entscheiden.

§ 11 Nr. 1 VOB/A,
§ 5 Nr. 1 S. 1 VOB/B
§ 11 Nr. 2 VOB/A

Ist im Einzelfall eine bestimmte Frist für den Beginn der Ausführung nicht von vornherein festlegbar, ist unter Nr. 1 in den Besonderen Vertragsbedingungen (BauWohn 312 A) durch Ankreuzen zu vereinbaren, dass mit der Ausführung innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen ist (§ 5 Nr. 2 Satz 2 VOB/B). Dabei ist vom Auftraggeber eine zumutbare Frist (§ 11 Nr. 1 Abs. 3 VOB/A), innerhalb derer diese Aufforderung ergeht, an vorgenannter Stelle mit anzugeben.

Vollendung der Ausführung bedeutet abnahmereife Fertigstellung der Leistung.

vgl. § 12 Nrn. 1 und 3
VOB/B

Die maßgebende Rechtsfolge der Unterscheidung zwischen Vertragsfristen und Einzelfristen ist:

- Hält der Auftragnehmer die Vertragsfristen (Ausführungsfristen und zu Vertragsfristen erklärte Einzelfristen) nicht ein, kommt er in der Regel ohne weiteres mit seiner Leistung in Verzug und macht sich in vollem Umfang schadensersatzpflichtig (Verzugsschaden).
- Hält der Auftragnehmer Einzelfristen, die nicht zu Vertragsfristen erklärt sind, nicht ein, kommt der Auftragnehmer nicht ohne weiteres in Verzug, macht sich aber gegebenenfalls wegen Störung, Behinderung oder Unterbrechung des Bauablaufs schadensersatzpflichtig.

2. Ausführungsfristen als Vertragsfristen müssen vertraglich vereinbart und deshalb bereits in den Vergabeunterlagen, also den BVB festgelegt sein; nur so werden sie auch verbindlich Angebots- und im Fall der Beauftragung Auftragsinhalt. Sie sind auch wichtige Grundlage für die Entscheidung eines Bewerbers für eine Angebotsabgabe und für seine Preiskalkulation. Die Vertragsfristen sind deshalb in den BVB durch Ankreuzung und entsprechende Angaben dazu festzulegen; die Ankreuzungen für die Vertragsfristen für Beginn und Vollendung (= abnahmereife Fertigstellung) der Ausführung sind im Vordruck BauWohn 312 A bereits vorgegeben.

(3) Bemessung

1. Ausführungsfristen können bemessen werden entweder durch Angabe eines Anfangs- und/oder eines Endzeitpunktes (Datum) oder nach Zeiteinheiten: Werktag, Wochen. Werktage sind alle Tage mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen.
2. Die Fristbestimmung durch Angabe von Daten soll nur dann gewählt werden,
 - wenn der Auftraggeber den Beginn der Ausführung verbindlich festlegen kann und
 - ein bestimmter Endtermin eingehalten werden muss.

Auch bei Fristbemessung nach Zeiteinheiten soll der Beginn der Ausführung möglichst genau genannt werden.

Treten vor Zuschlagserteilung die Voraussetzungen für eine nach Daten zu bestimmende Frist ein, sind die Daten, der vorgesehenen Ausführungsfrist entsprechend, im Auftragschreiben festzulegen.

3. Bei Bemessung der Ausführungsfristen ist zu berücksichtigen,
 - welche zeitliche Abhängigkeit von vorausgehenden und nachfolgenden Leistungen besteht,
 - zu welchem Zeitpunkt die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden können,
 - in welchem Umfang arbeitsfreie Tage – Sonnabende, Sonn- und Feiertage – in die vorgesehene Frist fallen,
 - inwieweit mit Ausfalltagen durch Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit normalerweise gerechnet werden muss.

(4) Vertragsstrafen

§ 12 VOB/A

1. Bei der Bemessung von Vertragsstrafen ist zu berücksichtigen, dass der Bieter die damit verbundene Erhöhung des Wagnisses in den Angebotspreis einkalkulieren kann.

Anhaltspunkt für die Bemessung kann das Ausmaß der Nachteile sein, die bei verzögerter Fertigstellung voraussichtlich eintreten werden.

2. Sind Vertragsstrafen für Einzelfristen zu vereinbaren, so ist nur die Überschreitung solcher Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung unter Strafe zu stellen, von denen der Baufortschritt entscheidend abhängt.
3. Die Höhe der Vertragsstrafe ist in Nr. 2.3 der BVB zu begrenzen. Sie soll 0,1 v. H. je Werktag, insgesamt jedoch 5 v. H. der Auftragssumme nicht überschreiten.

(5) Sicherheitsleistung

§ 14 VOB/A
§ 17 VOB/B

1. Ein Bedürfnis nach Sicherheitsleistung kann bestehen
 - 1.1 dafür, dass der Auftragnehmer
 - die ihm übertragene Leistung einschließlich der Abrechnung vertragsgemäß erbringt,
 - Mängel- und Schadensersatzansprüche erfüllt,
 - 1.2 bei Abschlagszahlungen für angefertigte, bereitgestellte Bauteile oder für auf der Baustelle angelieferte Stoffe und Bauteile;
 - 1.3 bei Vorauszahlungen.

2. Sicherheiten

2.1 für die vertragsgemäße Erfüllung sind

- bei Öffentlicher Ausschreibung und bei Offenem Verfahren erst ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 250 000 Euro zu verlangen,
- bei Beschränkter Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb, Freihändiger Vergabe, Nichtoffenem Verfahren und Verhandlungsverfahren in der Regel nicht zu verlangen

2.2 sind für die Erfüllung der Mängelansprüche in der Regel ab einer Auftragssumme bzw. der Abrechnungssumme von 250 000 Euro zu verlangen,

2.3 sind für Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen zu verlangen.

3. Arten der Sicherheit

Nach § 17 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 3 VOB/B hat der Auftragnehmer die Wahl zwischen den folgenden Arten der Sicherheit:

- Einbehalt von Geld (§ 17 Nr. 6)
- Hinterlegung von Geld (§ 17 Nr. 5) und
- Stellung einer Bürgschaft (§ 17 Nr. 4).

Der Auftragnehmer kann im Laufe der Vertragsabwicklung eine einmal gewählte Art der Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen im Sinne des § 16 Nr. 1 Abs. 1 S. 3 VOB/B und vereinbarte Vorauszahlungen kann Sicherheit nur durch Bürgschaft geleistet werden.

Anlagen IV 19 - 21

4. Höhe der Sicherheiten

Ist für die vertragsgemäße Erfüllung und/oder die Mängelansprüche eine Sicherheit erforderlich, ist in Nr. 4 der BVB der Vormhundertsatz einzutragen.

Als Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung sollen in der Regel bis zu 5 v. H. der Auftragssumme vorgesehen werden. Höhere Sicherheiten dürfen nur gefordert werden, wenn ein ungewöhnliches Risiko für den Auftraggeber zu erwarten ist; die Sicherheit darf in diesem Fall 10 v. H. der Auftragssumme nicht überschreiten. Abweichend davon ist im Straßen- und Brückenbau Sicherheit für Vertragserfüllung in Form einer Bürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme (ohne Nachträge) zu leisten.

Als Sicherheit für die Mängelansprüche sollen in der Regel 3 v. H., höchstens jedoch bis zu 5 v. H. der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge vorgesehen werden. Abweichend davon kann die Sicherheit für Vertragserfüllung auf Verlangen des Auftragnehmers nach Abnahme gegen eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 2 v. H. der Abrechnungssumme (wenn diese noch nicht vorliegt, der Auftragssumme) ausgetauscht werden; sind noch festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich die Sicherheit um den dreifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung.

Der Auftraggeber ist berechtigt, wahlweise die Sicherheit mit einem Mal oder Abschlagszahlungen solange einzubehalten, bis die Summe erreicht ist.

5. Rückgabezeitpunkt für Mängelanspruchesicherheit

Die Rückgabe der Sicherheit richtet sich nach § 17 Nr. 8 VOB/B.

Sofern im Einzelfall höheres Sicherheitsbedürfnis besteht, ist abweichend von der zweijährigen Regelfrist ein anderer Rückgabezeitpunkt in Nr. 4.1 der BVB festzulegen.

*vgl. IV Nr. 121 (5)
ABau*

6. Verzicht auf Sicherheiten

In geeigneten Fällen kann sich der Auftraggeber vorbehalten, bei Zuschlagserteilung auf die Stellung einer Sicherheit zu verzichten. In diesen Fällen ist in den Verdingungsunterlagen vorzusehen, dass der Bieter anzugeben hat, um welchen Satz sich die Angebotspreise vermindern. Diese Angabe ist bei der Wertung der Angebote nicht zu berücksichtigen.

7. Bürgen

Als Bürgen kommen nur die

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitute bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer in Betracht.

*BGBI. II 1992
S. 266*

Die Kreditinstitute der EU sind in einer von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstellten und jeweils im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Bankenliste aufgeführt.

Eine Liste in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Kreditinstitute bzw. Kredit- und Kautionsversicherer befindet sich im Anlagenteil III.

Anlage III 26

Bei der Vorlage von Bürgschaften anderer Kreditinstitute bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer – die also nicht in den vorgenannten Listen aufgeführt sind – hat der Bieter/Auftragnehmer den Nachweis der Zulassung zu führen.

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist für

- die Vertragserfüllung das Formblatt BauWohn 336
- die Mängelansprüche das Formblatt BauWohn 337
- für vereinbarte Vorauszahlungen das Formblatt BauWohn 338 zu verwenden.

Anlage IV 20

Anlage IV 21

Anlage IV 19

(6) Mängelansprüche

1. Verjährungsfristen für Mängelansprüche

§ 13 Nr. 4 VOB/B

§ 13 Nr. 1 VOB/A

Die Regelfrist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt bei Bauwerken vier Jahre. Das gilt grundsätzlich auch für maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen und Anlagenteile. Ob ausnahmsweise eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von zwei Jahren gemäß § 13 Nr. 4 Abs. 2 VOB/B gilt, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Für Leistungen, für die in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ keine Verjährungsfristen festgelegt sind (z. B. Schutzplanken, Beschilderung), ist zu prüfen, ob eine andere als die in § 13 Nr. 4 VOB/B vereinbart werden soll.

2. Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Bauunterhaltungsarbeiten

Bauunterhaltungsarbeiten können Arbeiten an einem Bauwerk oder Arbeiten an einem Grundstück sein.

Für diese Arbeiten ist in der Regel eine 4-jährige Verjährungsfrist zu vereinbaren.

3. Abweichung von der Regelfrist

Sofern ausnahmsweise von der Regelfrist des § 13 Nr. 4 Abs. 1 VOB/B abweichende Verjährungsfristen vereinbart werden sollen, können folgende Umstände als Anhalt für die Bemessung der Fristen dienen:

- die Frist, innerhalb der bei Bauleistungen der betreffenden Art Mängelansprüche üblicherweise noch erkennbar werden,
- der Zeitpunkt, bis zu dem einwandfrei festgestellt werden kann, ob aufgetretene Mängel auf vertragswidrige Leistung oder auf andere Ursachen, z. B. übliche Abnutzung, zurückzuführen sind,
- die Abwägung, ob Preiserhöhungen oder -minderungen durch Berücksichtigung des erhöhten oder geminderten Mängelansprüche-Risikos in einem angemessenen Verhältnis zu dem erzielbaren Vorteil stehen.

4. Neuartige Baustoffe

Bei Verwendung neuartiger Baustoffe und Baukonstruktionen ist stets zu prüfen, inwieweit die Verjährungsfrist verlängert werden muss, weil über das Auftreten von Mängeln noch keine Erfahrungen vorliegen.

5. Abrechnung mit DV-Anlagen (Straßen- und Brückenbau)

Die Abrechnung mit DV-Anlagen darf weder ausgeschlossen noch zwingend vorgegeben werden. In Nr. 7 der BVB sind die für den Einzelfall zutreffenden Regelungen festzulegen.

(7) Vergütung

§ 15 VOB/A

1. Grundsätze

1.1 Grundsätzlich sind feste Preise zu vereinbaren.

Soll jedoch eine Pauschalierung vereinbart werden, ist dies ausdrücklich zu vereinbaren.

vgl. III Nr. 41 (5) 4 ABau

1.2 Sofern im Einzelfall davon abgewichen werden soll, ist vor der Vereinbarung von Gleitklauseln in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob wesentliche und nachhaltige Änderungen der Preisermittlungsgrundlage während der Ausführungszeit zu erwarten sind.

1.3 Die Vereinbarung von Gleitklauseln ist auf Verträge zu beschränken, bei denen die Zeitspanne von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Zeitpunkt bis zur vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung mehr als zehn Monate beträgt.

Von dieser Regelung darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch ist und die Zeitspanne von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Zeitpunkt bis zur vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung mindestens sechs Monate beträgt.

1.4 Wenn in den BVB die Lohn- oder/und die Stoffpreisgleitklausel vorgesehen werden, sind die entsprechenden Vordrucke den Verdingungsunterlagen beizufügen.

*Anlage III 13 A
Anlage III 14*

Die Festlegung ist mit Begründung im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Anlage III 1

2. Stoffpreisgleitklausel

2.1 Die Vergabestelle prüft im Einzelfall, ob nachhaltige Risiken für die Preisbildung eines Stoffes zu erwarten sind. Bei Vereinbarung der Stoffpreisgleitklausel sollen von der vergebenden Dienststelle nur Materialien angegeben werden, die ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße unterliegen und bei der Herstellung wertmäßig einen hohen Anteil haben.

2.2 Bei Vereinbarung der Stoffpreisgleitklausel sind im Verzeichnis des Vordrucks BauWohn 316 vom Auftraggeber in den einzelnen Spalten folgende Eintragungen vorzunehmen:

Anlage III 14

- in Spalte 1: Stoffe, deren Preise der Gleitung unterworfen werden sollen (z. B. Betonstahl, Spannstahl, Bitumen, Dieseldieselkraftstoff).
- in Spalte 2: für jeden Stoff die OZ des Leistungsverzeichnisses, in denen der Preis dieses Stoffes der Gleitung unterworfen werden soll. Es sind nur OZ aufzunehmen, bei denen die Stoffkosten einen wesentlichen Bestandteil des Einheitspreises ausmachen.
- in Spalte 3: die GP-Nummer, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2. bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes.

Die Fachserie 17, Reihe 2 ist nach online-Anmeldung beim Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) kostenlos erhältlich. Neben der GP-Nummer ist hier auch der Preisindex für die spätere Abrechnung erhältlich.

Für Stoffe, die nicht in der Fachserie 17, Reihe 2 kostenlos veröffentlicht sind, z. B. Spannstahl (GP-Nummer 27 34 11 703), ist die GP-Nummer und der für die spätere Abrechnung maßgebende Preisindex nur über einen kostenpflichtigen Online-Zugang zu erhalten.

Soll für Produkte, für die keine GP-Nummer besteht, eine Stoffpreisgleitklausel vereinbart werden, ist die Spalte GP-Nummer für diese Produkte zu sperren. Der Marktpreis ist in diesen Fällen aufgrund von Angaben von mindestens drei einschlägigen Lieferanten zu ermitteln.

- in Spalte 4: In der Kopfzeile ist der Zeitpunkt [Monat/Jahr] für die Festlegung des Marktpreises anzugeben. Für jede OZ ist der vom Auftraggeber festgelegte „Marktpreis“ [Euro/Abrechnungseinheit (netto)] zum Zeitpunkt der Versendung der Angebotsunterlagen [Monat/Jahr] anzugeben.

Der „Marktpreis“ ist entweder aus

- dem arithmetischen Mittel der Angaben von mind. 3 einschlägigen Lieferanten oder
- z. B. bei Stahl dem Mittel der Angaben des Walzstahlverbandes, abzufragen per E-Mail unter Nicole.Heller@wvstahl.de

festzulegen.

Als Marktpreis ist der reine Grundpreis ohne Dimensions-, Transport-, Lieferantenzuschlag o. ä. Zuschläge zu verstehen.

- in Spalte 5:
 - Bei Betriebsstoffen Angabe der der Abrechnung zugrunde zu legenden Verbrauchsmengen, z. B.:
 - bei Heizöl für bituminöses Mischgut: „Angesetzt werden 10 l Heizöl pro t Mischgut“ bzw.- „Angesetzt werden 15 l Heizöl pro t Gussasphalt“,
 - bei Dieselkraftstoff für Erdarbeiten: „Angesetzt werden 1 l Dieselkraftstoff pro m³ Bodenbewegung“,
 - Festlegen der vereinbarten Abschnitte/Titel, für welche die Stoffpreisgleitklausel vereinbart ist und dessen Abrechnungssumme für die Ermittlung der Selbstbeteiligung maßgebend ist.

2.3 Sollen in besonders gelagerten Fällen mehrere Abschnitte eines Leistungsverzeichnisses mit unterschiedlichem Stoffpreisrisiko zusammengefasst werden (Generalunternehmer ähnliche Vergabe), ist die Stoffpreisgleitklausel nur für den vom Stoffpreisrisiko betroffenen Abschnitt zu vereinbaren, z. B. für Mineralölerzeugnisse für den Abschnitt Straßenbau.

Bei allen Baumaßnahmen, bei denen Stoffpreisgleitklauseln vereinbart werden, dürfen Nebenangebote mit anderen Baustoffen und Bauweisen nicht ausgeschlossen werden.

2.4 Stoffpreisgleitklausel für Stahl

Ergänzend zu den Regelungen unter 2.1 – 2.3 darf für Stahl die zeitliche Begrenzung bis auf sechs Monate verkürzt werden, wenn das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis besonders hoch ist.

Der wertmäßig hohe Anteil wird für Stahl definiert als 1 % der Gesamtangebotssumme oder der betreffenden Abschnitte/Titel, die vom Stoffpreisrisiko betroffen sind.

Als Marktpreis ist der Grundpreis zuzüglich ggf. des Abmessungsaufpreises, des Güteaufpreises und des Schrottpreisaufschlags, jedoch ohne etwaige Lieferanten- und Transportzuschläge zu verstehen.

3. Lohnleitklausel

Bei der Anwendung der Lohnleitklausel ist zu beachten, dass Änderungssätze nur dann wirksam vereinbart sind, wenn sie nur die durch die Lohnerhöhung entstehenden Mehrkosten des Auftragnehmers zum Inhalt haben.

3.1 Wenn die Voraussetzungen unter 1.3 vorliegen, sind die Bieter aufzufordern, zusammen mit dem Hauptangebot ein Angebot Lohnleitklausel abzugeben, in dem sie angeben, um welchen Prozentsatz sich Einheitspreise und Pauschalpreise bei Vereinbarung einer Lohnleitklausel vermindern würden. Es ist in der Angebotsanforderung und im Angebotsschreiben als Anlage aufzuführen. Dieses Angebot ist bei der Wertung zu berücksichtigen

3.2 Im Hauptangebot sind feste Einheits- und/oder Pauschalpreise einzutragen, die für die gesamte vertraglich festgelegte Ausführungszeit gelten (Festpreisvertrag).
Zusätzlich zum Hauptangebot kann der Bieter ein Angebot mit Lohnleitklausel abgeben, bei dem Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen erstattet werden (Festpreisvertrag mit Preisvorbehalt). Er hat hierzu im beiliegenden Formblatt „Angebot Lohnleitklausel“ den Prozentsatz anzugeben, um den sich in diesem Fall Einheits- und Pauschalpreise gegenüber dem Hauptangebot vermindern. Er hat weiterhin den Änderungssatz in v. T. für die jeweiligen Abschnitte anzugeben.

3.3 Bei der Vereinbarung einer Lohnleitklausel ist im Einzelnen zu beachten:

3.3.1 Nummer 1

Als maßgebender Lohn ist aus dem in Berlin geltenden Tarifvertrag die Berufsgruppe zu bezeichnen, deren Lohnerhöhung für die Berechnung der Mehraufwendungen ausschlaggebend ist. Es ist kein Betrag anzugeben.

Werden mehrere Fachlose in einem Vertrag zusammengefasst, soll das Leistungsverzeichnis entsprechend in Abschnitte aufgegliedert werden; für jeden Abschnitt soll der maßgebende Lohn eingesetzt werden, wenn dies wegen Abweichungen in Tarifverträgen erforderlich ist.

Die angehängten Stundenlohnarbeiten sind in einem gesonderten Abschnitt zusammenzufassen, hierfür ist ein besonderer Änderungssatz anzugeben.

Der maßgebende Lohn- und Änderungssatz ist im Vordruck BauWohn 315 vorzusehen.

Anlage III 13 A

3.3.2 Nummer 3

Das Unterlassen der Anzeige schließt den Anspruch auf Erstattung von Mehraufwendungen nicht aus. Wenn aber der Auftragnehmer die zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig liefert, können die nach der Lohnerhöhung noch zu erbringenden Bauleistungen nur insoweit berücksichtigt werden, wie eine Überprüfung des Leistungsstandes möglich ist.

3.3.3 Nummer 4

Um Beurteilungsgrundlagen zu schaffen, ob der Auftragnehmer die Arbeiten angemessen gefördert hat, kann es zweckmäßig sein, Einzelfristen (z. B. für die Fertigstellung von einzelnen Geschossen) festzulegen.

3.4 Wertung des Änderungssatzes:

Der Änderungssatz ist nach ABau Nr. 51 zu werten.

4. Bezahlung der Mehraufwendungen

Wenn in Abschlagsrechnungen die Erstattung von Mehraufwendungen für Löhne gefordert wird, darf wegen des vereinbarten Selbstbehalts Zahlung erst geleistet werden, wenn die nachgewiesenen Mehraufwendungen 0,5 v. H. der Auftragssumme überschritten haben.

Anlage III 13 A

(8) Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB)

1. In den WBVB sind weitere, nach den Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalls unumgänglich notwendige Bedingungen festzulegen. Dabei ist die Rechtsprechung des BGH (z. B. BGH-Urteil vom 22.01.2004 – VII ZR 419/02) zu beachten. Danach greift jede von der VOB/B abweichende Regelung in vorrangig vereinbarten Vertragsbedingungen in den Kernbereich der VOB/B ein und eröffnet damit eine isolierte Inhaltskontrolle der einzelnen Regelungen der VOB/B.

2. Pauschalierung des Verzugs Schadens

Eine Pauschalierung des Verzugs Schadens kann in den Fällen vereinbart werden, in denen eine Begrenzung des Verzugs Schadens der Höhe nach branchenüblich ist, z. B. in der elektrotechnischen Industrie und im Bereich des Maschinen- und Anlagenbaus.

Kommt eine Pauschalierung des Verzugs Schadens in Betracht, ist in den WBVB zu vereinbaren, dass dieser nach § 5 Nr. 4 VOB/B auf 5 v. H. der Auftragssumme, einschließlich aller Nachträge, pauschaliert wird, es sei denn, dass ein geringerer Schaden nachgewiesen wird.

3. Bei allen Verträgen über Bauleistungen, bei denen Bauabfälle entstehen und Abfallentsorgungsleistungen zu erwarten sind, sind „Weitere Besondere Vertragsbedingungen bei Bau- und Entsorgungsleistungen“ mit den Formblättern 1 und 2 zum Vertragsbestandteil zu machen.

vgl. III Nr. 41 (6) 6 ABau

Vom Bieter sind Angaben über die Entsorgung der anfallenden Bauabfälle abzufordern. Dazu ist das Formblatt 1 „Aufstellung der vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele“ zu verwenden.

Mit der Schlussrechnung und der Vorlage der Nachweise zur Abfallentsorgung ist dem öffentlichen Bauherren das Formblatt 2 „Bilanz über die durchgeführte Verwertung und Beseitigung“ ausgefüllt vorzulegen.

Von der für die Bauabfallentsorgung zuständigen Senatsverwaltung wird ein Info-Blatt herausgegeben.

4. Preisbemessungsklausel für Nichteisenmetalle

Wenn für die Ausführung der Leistung Kupfer, Blei, Aluminium oder andere Nichteisenmetalle in so erheblichem Umfang verwendet werden, dass die Kalkulation durch die Preisschwankungen dieser Stoffe wesentlich beeinflusst werden kann, so ist in Nummer 11 der BVB eine Bemessungsklausel aufzunehmen.

Anlage III 15

Die Vergabestelle hat die durchschnittliche Notierung aus der Zeit vor der Abgabe der Unterlagen an die Bieter anzugeben. Die Angabe ist in Euro / 100 kg zu machen.

(9) Vorauszahlungen (Festlegung in den Verdingungsunterlagen)

AV § 56 LHO

Vorauszahlungen können geleistet werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Die Vorauszahlungen können ggf. auf bestimmte Leistungen – z. B. auf die Lieferung bestimmter Baustoffe – erfolgen. Die Anrechnung der Vorauszahlungen auf Abschlagszahlungen ist in den Verdingungsunterlagen festzulegen. Vorauszahlungen unterliegen im Rahmen der Ausschreibung dem Wettbewerb und werden nicht verzinst.

§ 56 (1) LHO

(10) Übernahme von betriebstechnischen Anlagen

Ist zu erwarten, dass eine betriebstechnische Anlage nicht unmittelbar nach Fertigstellung auf ihre Vertragsmäßigkeit geprüft werden kann (Funktionsprüfung), und soll die Anlage vorerst nicht in Betrieb genommen werden, so kann in den Besonderen Vertragsbedingungen folgende Regelung getroffen werden:

„Sofern die Prüfung auf Vertragsmäßigkeit (Funktionsprüfung) aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar nach Fertigstellung der Leistung vorgenommen werden kann, findet zunächst keine Abnahme, sondern nur eine Übernahme statt.“

Mit der Übernahme

- endet die Schutzpflicht des Auftragnehmers nach § 4 Nr. 5 VOB/B,
- geht die Gefahr nach § 12 Nr. 6 VOB/B auf den Auftraggeber über,
- sind die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen, wenn der Auftragnehmer eine Sicherheit in Höhe von fünf v. H. der Abrechnungssumme stellt. Eine für die vertragsgemäße Ausführung geleistete Sicherheit wird angerechnet.“

42 a. Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Sind in den Bekanntmachungen für das Offene oder das Nichtoffene Verfahren die maßgebenden Wertungskriterien nicht genannt worden, sind diese im Vordruck „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (VOB)“ für EG-weite Verfahren sowie im Vordruck „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ ergänzend anzugeben.

§ 10 a VOB/A
Anlage III 8 EG
Anlage III 31 A,
III 31 A StB

43. Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) für die Ausführung von Bauleistungen

Anlage III 12 A, B

Die ZVB sind eine Zusammenstellung von Bedingungen, die die Bestimmungen der VOB/B ergänzen. Die ZVB werden unverändert, in der jeweils gültigen Fassung, Vertragsbestandteil.

§ 10 Nr. 2 u. 4
VOB/A

44. Arten der Vergabe

(1) Regelfall: Öffentliche Ausschreibung

Nach der Landeshaushaltsordnung muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände die Ausnahme rechtfertigen. Die zulässigen Ausnahmen sind in § 3 Nr. 3 und 4 VOB/A geregelt. Die Gründe für eine Abweichung vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung sind aktenkundig zu machen.

Nummer 7.1, 7.5
AV § 55 LHO

(2) Beschränkte Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergabe

Ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vor einer Beschränkten Ausschreibung kann eine an sich gebotene Öffentliche Ausschreibung nicht ersetzen.

Wenn für die Ausführung der Leistung nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in Betracht kommt, muss vor einer Beschränkten Ausschreibung ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

Ob eine Beschränkte Ausschreibung nach § 3 Nr. 3 Abs. 1 a VOB/A wegen des Missverhältnisses zwischen dem Aufwand für Auftraggeber oder Bewerber und dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistungen gerechtfertigt ist, kann nur nach den Verhältnissen des Einzelfalles beurteilt werden; dies gilt auch in den Fällen des § 3 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A.

Zur Bewerberauswahl beim Teilnahmewettbewerb vgl. Nr. 46 Abs. (2) 2.

Auch bei einer nach § 3 Nr. 4 VOB/A zulässigen Freihändigen Vergabe sind mehrere Unternehmer zur Angebotsabgabe aufzufordern.

(3) Die Festlegung der Art der Vergabe ist in einem Vergabevermerk zu dokumentieren.

vgl. III Nr. 56 ABau

44 a. Arten der Vergabe

§ 3 a VOB/A

(1) Regelfall: Offenes Verfahren

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss ein Offenes Verfahren vorausgehen, wenn nicht § 3 Nr. 3 und 4 VOB/A eine Abweichung von diesem Grundsatz rechtfertigen. Wenn die ursprünglichen Verdingungsunterlagen grundlegend geändert werden (§ 26 Nr. 1 b VOB/A), ist erneut ein Offenes Verfahren bzw. Nichtoffenes Verfahren erforderlich.

(2) Die Verhandlungsverfahren

1. Ein Verhandlungsverfahren nach Aufhebung eines Offenen Verfahrens oder Nichtoffenen Verfahrens ist zulässig, wenn die ursprünglichen Verdingungsunterlagen nicht grundlegend geändert werden.

Nach § 3 a VOB/A sind insbesondere folgende Fallgestaltungen zulässig:

§ 3 a Nr. 5 VOB/A

nach Öffentlicher Vergabebekanntmachung

Offenes/Nichtoffenes Verfahren nicht möglich, weil

a) kein annehmbares Angebot eingegangen ist.

§ 3 a Nr. 6 VOB/A

ohne Öffentliche Vergabebekanntmachung

Offenes/Nichtoffenes Verfahren nicht möglich, weil

- a) kein annehmbares Angebot eingegangen ist.
Alle geeigneten Bieter der vorangegangenen Ausschreibung sind zu beteiligen.
- b) kein oder nur ein nach § 25 Nr. 1 VOB/A auszuschließendes Angebot eingegangen ist.

2. Ein Verhandlungsverfahren ist zulässig in Sonderfällen:

§ 3 a Nr. 5 VOB/A

nach Öffentl. Vergabebekanntmachung, weil

- b) ein Forschungs-, Versuchs- oder Entwicklungsauftrag vorliegt,
c) keine eindeutige Leistungsbeschreibung möglich ist, die eine einwandfreie Preisermittlung möglich macht.

§ 3 a Nr. 6 VOB/A

ohne Öffentl. Vergabebekanntmachung, weil

- c) nur ein bestimmter Unternehmer in Betracht kommt (technische, künstlerische Gründe),
d) Leistung besonders dringlich ist,
e) Hauptauftrag und zusätzliche Leistung sich nicht trennen lassen,
f) gleichartige Leistung wiederholt und an den selben Auftragnehmer vergeben wird,
g) auch bei zusätzlichen Leistungen die gleichen Merkmale gefordert werden.

(3) Die Festlegung der Art der Vergabe ist in einem Vergabevermerk zu dokumentieren.

vgl. III Nr. 56 ABau

45. Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung der Absicht, Aufträge zu vergeben, erfolgt bei Öffentlicher Ausschreibung durch die Aufforderung, Vergabeunterlagen anzufordern, bei Beschränkter Ausschreibung mit vorangehendem Teilnahmewettbewerb durch die Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen.

(2) Die Bekanntmachungen sind wie folgt zu veröffentlichen:

- alle Öffentlichen Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe auf der zentralen elektronischen Veröffentlichungsplattform des Landes Berlin unter www.vergabe.berlin.de,
- alle Öffentlichen Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe für Bauleistungen, die einen Schätzwert von 500.000 EUR überschreiten, zusätzlich auf dem zentralen Internetportal der Bundesverwaltung unter www.bund.de.

(3) Alle Bekanntmachungen können auch, wenn die Veröffentlichung unentgeltlich erfolgt, dem zentralen Internetportal der Bundesverwaltung unter www.bund.de, Tageszeitungen und Fachzeitschriften zur Bekanntmachung übersandt werden.

Anlage III 24 B

Daneben sollen Ausschreibungen und Aufforderungen auch auf dem zentralen Internetportal der Bundesverwaltung unter www.bund.de, in Tageszeitungen und Fachzeitschriften veröffentlicht werden auch wenn ein Entgelt gefordert wird, wenn dies zur Erfüllung des Ausschreibungszweckes nötig ist.

Anlage III 2 A

(4) Für die Bekanntmachung der Öffentlichen Ausschreibungen, der Beschränkten Ausschreibungen nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb und die hierfür erforderlichen Anschreiben sind folgende Formulare zu verwenden:

- Anschreiben an Veröffentlichungsblätter – gegen Entgelt
- Anschreiben an Veröffentlichungsblätter – unentgeltlich
- Bekanntmachung „Öffentliche Ausschreibung“ – VOB/A
- Bekanntmachung „Gemeinsame Öffentliche Ausschreibung“ – VOB/A
- Bekanntmachung „Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb“ - VOB/A

Anlage III 2 A

Anlage III 2 B

Anlage III 3 A

Anlage III 3 B

Anlage III 4

(5) Zusätzliche sachdienliche Auskünfte

Beim Einholen zusätzlicher sachdienlicher Auskünfte durch Bewerber ist zu prüfen, ob im Hinblick auf den Wissensgleichstand aller Teilnehmer am Wettbewerb diese über den Sachverhalt zu informieren sind,

Die Beantwortung von Rückfragen hat schriftlich zu erfolgen.

(6) Bei Öffentlicher Ausschreibung bzw. Offenem Verfahren ist stets ein Entgelt in Höhe der Selbstkosten für die Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der anderen Unterlagen sowie der Kosten der postalischen Versendung zu fordern.

§ 20 VOB/A

Die Summe der Kosten ist auf volle Eurobeträge aufzurunden.

Bei Anforderung der Vergabeunterlagen über eine elektronische Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.

45 a. Bekanntmachung

(1) Vorinformation

§ 17 a VOB/A

Die Vorinformation ist bekannt zu machen, wenn die Voraussetzungen des § 17 a Nr. 1 VOB/A vorliegen und die Möglichkeit zur Verkürzung der Angebotsfrist wahrgenommen werden soll.

Dafür muss die Vorinformation nach dem vorgeschriebenen Muster nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005

- mindestens 52 Kalendertage,
- höchstens aber 12 Monate

vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung für das Vergabeverfahren an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften abgesandt oder im Beschafferprofil nach § 16 Nr. 4 VOB/A (vorherige Meldung der Veröffentlichung mit Muster nach Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 erforderlich!) veröffentlicht worden sein; ggf. ist deshalb die Vorinformation rechtzeitig zu erneuern.

(2) Bekanntmachung im Amtsblatt der EG

Die Bekanntmachung von Vorinformationen, Offenen und Nichtoffenen Verfahren, Wettbewerblichem Dialog sowie Verhandlungsverfahren (§ 17 a Nr. 1 und 2 VOB/A) sind auf der homepage des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg online unter <http://simap.eu.int> unter dem Link „Auftraggeberseite/Formulare“ zu veröffentlichen.

Die Formulare stehen z. T. auch auf der zentralen elektronischen Veröffentlichungsplattform des Landes Berlin unter www.vergabe.berlin.de zur Verfügung.

(3) Bekanntmachung in innerstaatlichen Medien

Offene Verfahren, Nichtoffene Verfahren, Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung, sind auch bei den in Nr. 45 (2) und (3) ABau aufgeführten Medien zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann auf dem Internetportal der Bundesverwaltung (www.e-vergabe.bund.de) erfolgen. Für die Veröffentlichung in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften können die Angaben auf die für die innerstaatlichen Bieter und Bewerber notwendigen Informationen beschränkt werden.

Hierfür sind folgende Formulare zu verwenden:

- Anschreiben an Veröffentlichungsblätter - gegen Entgelt
- Anschreiben an Veröffentlichungsblätter - unentgeltlich.

Anlage III 2 A
Anlage III 2 B

(4) Anleitung zum Ausfüllen der Bekanntmachungsmuster

Beim Ausfüllen der Bekanntmachungsmuster ist die Anleitung zu beachten.

Anlag III 5 C EG

(5) Gemeinsames Vokabular für das öffentliche Auftragswesen (CPV)

Bei Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften sollen die Bezeichnungen des Gemeinsamen Vokabulars für das öffentliche Auftragswesen (Common Procurement Vocabulary – CPV) zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes verwendet werden. Das CPV kann im Internet unter der Adresse www.simap.eu.int eingesehen werden.

§ 14 VgV

(6) Die Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der EG erfolgt spätestens zwölf Tage nach dem Absendetermin.

§ 17 a Nr. 2 (4)
VOB/A

(7) Angebotsfrist/Bewerbungsfrist

§ 18 a VOB/A

Der Absendetag der Bekanntmachung bildet auch die Grundlage für die Festlegung der Angebots- und Bewerbungsfristen.

Hinweis: Alle nachstehenden Fristen sind in Kalendertagen angegeben!

1. Angebotsfrist, Bewerbungsfrist (Regelfristen)

Art der Frist	Frist, gerechnet	Offenes Verfahren	Nichtoffenes Verfahren		wettbewerbbl. Dialog	Verhandlungsverfahren		VOB/A
		Regelfrist	Regelfrist	Beschleun. Verfahren		Regelfrist	Beschleun. Verfahren	
Bewerbungsfrist	vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung	–	37	15 ⁴⁾	37	37	15 ⁴⁾	§ 18 a Nr. 2/Nr. 3
Angebotsfrist	vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung	52 ¹⁾²⁾	–	–		–	–	§ 18a Nr. 1
	vom Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	–	40 ¹⁾	10 ¹⁾⁴⁾		–	–	§ 18a Nr. 2

2. Verkürzte Angebotsfrist bei Vorinformation³⁾

Angebotsfrist bei Vorinformation	vom Tag der Absendung der Bekanntmachung	36 (Soll) 22 (mind.)	–	–	--	–	–	§ 18a Nr. 1
	vom Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	–	26 ¹⁾⁵⁾	10 ¹⁾⁴⁾	--	–	–	§ 18a Nr. 2

3. Übersendung der Vergabeunterlagen und zusätzlicher Unterlagen, Auskunftserteilung

Übersendung der Unterlagen	vom Tag nach Eingang des Antrags	6	–	–	--	–	–	§ 17a Nr. 5
Auskunftserteilung	Tage vor Ablauf der Angebotsfrist	6	6	4	--	6	4	§ 17a Nr. 6

- 1) Können Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen erstellt werden, ist die Angebotsfrist zu verlängern. (§ 18 a Nr. 4 VOB/A)
- 2) Können die Vergabeunterlagen, die zusätzlichen Unterlagen oder die geforderten Auskünfte wegen ihres großen Umfangs nicht innerhalb der Frist zugesandt bzw. erteilt werden, ist die Frist angemessen zu verlängern. (§ 18 a Nr. 1 Abs. 3 VOB/A)
- 3) Die Frist für den Eingang der Angebote kann verkürzt werden, wenn eine Vorinformation gemäß § 17 a Nr. 1 nach dem vorgeschriebenen Muster mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags im Offenen Verfahren nach § 17 a Nr. 2 an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften abgesandt wurde; diese Vorinformation, die im Muster der Bekanntmachung für das Offene Verfahren geforderten Angaben enthält; diese Informationen zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung verfügbar sind.
- 4) aus Gründen der Dringlichkeit
- 5) Der öffentliche Auftraggeber muss eine Vorinformation gemäß § 17 a Nr. 1 nach dem vorgeschriebenen Muster (Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005) mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags im Nichtoffenen Verfahren nach § 17 a Nr. 2 an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften abgesandt haben. Diese Vorinformation muss mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung für das Nichtoffene Verfahren oder ggf. wie das Muster einer Bekanntmachung für das Verhandlungsverfahren enthalten, soweit diese Informationen zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung für die Vorinformation vorlagen.

46. Teilnehmer am Wettbewerb

(1) Teilnahmevoraussetzung

1. Am Wettbewerb dürfen sich Bieter, die gewerbsmäßig Bauleistungen der geforderten Art ausführen, einzeln oder gemeinschaftlich beteiligen.
Gewerbsmäßig befasst sich derjenige mit einer Leistung, der sich selbständig und nachhaltig am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr mit der Absicht beteiligt, einen Gewinn zu erzielen.

§ 8 Nr. 2 VOB/A

Bietergemeinschaften sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Bieter zum Wettbewerb zuzulassen und bei Beschränkter Ausschreibung zur Teilnahme aufzufordern. Bei Beschränkter Ausschreibung sind Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zuzulassen.

Ohne Aufforderung eingegangene Angebote derartiger Unternehmer sind auszuschließen.

Soweit Nachweise der Qualifizierung zur Teilnahme am Wettbewerb gefordert werden, kann der Teilnehmer diese

- als Teilnehmer im Qualifizierungsverfahren des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen durch den Präqualifizierungsnachweis,
- durch Vorlage der Eintragung in dem bei der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung geführten Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für öffentliche Aufträge (ULV) oder
- durch in der Vergabeunterlage verlangte Einzelnachweise erbringen.

Unternehmen, die im Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für öffentliche Aufträge (ULV) eingetragen sind, haben die – durch aktuelle entgegenstehende Erkenntnisse entkräftbare – Vermutung ihrer Eignung auf ihrer Seite. Die Eintragung in das ULV darf aber nicht zur Pflicht gemacht werden. Nicht in das ULV eingetragene Unternehmen können ihre Eignung durch Einzelnachweise belegen.

Mit dem Eintrag in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen ist die auftragsunabhängige Eignung nachgewiesen. Die Eintragung kann unter der vom Unternehmen angegebenen Registriernummer nachgesehen werden unter www.pq-verein.de. Für die Einsicht in die konkreten Nachweise ist ein vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen anzuforderndes Passwort erforderlich. Mit diesem Passwort sind die Detailansichten der Eignungsnachweise der jeweiligen Leistungsbereiche zugänglich und downloadbar.

Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche Nachweise können verlangt werden.

2. Gewerberechtliche Voraussetzungen, Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Soweit gewerberechtliche Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit gefordert werden, müssen die Bieter diese erfüllen.

Die Prüfung obliegt der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

Stellt diese fest, dass die gewerberechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Bewerber nicht zu beteiligen.

Teilt eine für die Prüfung der gewerberechtlichen Voraussetzungen zuständige Behörde mit, dass ein Verfahren wegen unberechtigter Ausübung eines Gewerbes oder gewerberechtlicher Unzuverlässigkeit (Bußgeldverfahren oder Gewerbeuntersagungsverfügung) eingeleitet ist, so ist bis zum Abschluss des Verfahrens von der Beteiligung des betreffenden Unternehmers am Wettbewerb abzusehen.

Bestehen Zweifel, ob die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, muss im Rahmen der Prüfung von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Aufklärung herbeigeführt werden.

- 2.1 Die Vergabestelle fordert bei Bauaufträgen vom Bieter/Bewerber eine Eigenerklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs.1 Satz 1 oder 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder § 6 Satz 1 oder 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes nicht vorliegen. Bei Auftragshöhen ab 30.000 Euro fordert der Auftraggeber für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung an.

Bei Beschränkten Ausschreibungen mit vorherigem Teilnahmewettbewerb/Nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren ist die Eigenerklärung mit dem Teilnahmeantrag zu fordern, ansonsten mit dem Angebot.

Auch im Falle einer Eigenerklärung kann der Auftraggeber jederzeit eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bei dem Bundesamt für Justiz anfordern.

Da Gewerbezentralregisterauszüge selbst künftig weder in die Liste der Nachweise präqualifizierter Bauunternehmen noch in das ULV aufgenommen werden, sondern ebenfalls nur Eigen-erklärungen der Unternehmen, dass Verurteilungen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder gemäß § 6 Satz 1 oder 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes nicht vorliegen, verbleibt es im Hinblick hierauf bei der auftragsbezogenen Einzelabfrage. Wird einer Vergabestelle eine Eintragung in das Gewerbezentralregister bekannt, meldet sie dies unverzüglich der ULV-Stelle in der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung – VI A 39.

3. Planende Unternehmen

Unternehmen, die mit der Planung und/oder Ausarbeitung der Verdingungsunterlagen beauftragt waren, dürfen grundsätzlich nicht am Wettbewerb um die Vergabe von Bauleistungen beteiligt werden.

(2) Auswahl der Bewerber

1. Ist eine Bewerberauswahl zu treffen (z. B. bei Beschränkter Ausschreibung) sind die Bewerber nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Umfangs der Leistung und der Eignung der Bewerber auszuwählen.

Dabei ist darauf zu achten, dass

- der Auftragnehmer die Leistung grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen hat (§ 4 Nr. 8 VOB/B),
- die Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers bedarf, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist,
- nicht in der Region oder in Berlin ansässige Unternehmer in angemessener Zahl zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Nach Möglichkeit soll für jedes Gewerk jeweils nur ein Nachunternehmer zugelassen werden.

2. Unternehmer, die einen Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb gestellt haben, haben keinen Anspruch auf eine Aufforderung zur Angebotsabgabe.
3. Unternehmer aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, aus einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen sind unter den gleichen Bedingungen zur Angebotsabgabe aufzufordern wie inländische Bewerber.
4. Bei Beschränkter Ausschreibung sollen im allgemeinen nur drei bis acht fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber aufgefordert werden. Auch bei Freihändiger Vergabe sind mehrere Angebote einzuholen, es sei denn, dass nur ein Bieter in Betracht kommt. Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.

§ 8 Nr. 2 VOB/A
 Nummer 7.4
 AV § 55 LHO
 § 8 Nr. 2 (3) VOB/A

5. Bei Beschränkten Ausschreibungen bzw. Nichtoffenen Verfahren ist eine Liste der aufzufordernden Unternehmer zu erstellen. Dazu kann der Vergabevermerk – Entscheidung über Bekanntmachung/Angebotsanforderung (BauWohn 301) in Verbindung mit dem Vergabevermerk – Firmenliste – alle Verfahren (BauWohn 331(2)) verwendet werden. Die Liste ist vertraulich zu behandeln.

Anlage III 1
 Anlage III 37

Durch Wechsel der Unternehmer bei der Aufstellung der Liste ist sicherzustellen, dass einzelne nicht bevorzugt werden.

Die Liste der aufzufordernden Unternehmer darf nicht allgemein zugänglich gemacht werden.

6. Freiberuflich Tätige dürfen die aufzufordernden Unternehmer nicht bestimmen. Sie können lediglich Vorschläge unterbreiten. Ebenso wenig dürfen sie Vergabeunterlagen versenden, Planungsunterlagen zur Einsicht auslegen, Auskünfte erteilen, Angebote öffnen bzw. den Eröffnungstermin durchführen, da es sich dabei um nichtdelegierbare Bauherrenaufgaben handelt. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass aus den firmenneutral aufzustellenden Verdingungsunterlagen weder direkt noch indirekt Rückschlüsse auf die freiberuflich Tätigen gezogen werden können.

7. Mit der Sanierung asbesthaltiger Materialien können nur Firmen beauftragt werden, die mit den Arbeiten, den dabei auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen vertraut sind und über die erforderlichen Geräte und Ausrüstungen verfügen. Sie müssen technisch und personell in der Lage sein, unter strikter Einhaltung aller Sicherheitsvorkehrungen eine zügige Erledigung des Sanierungsauftrages zu gewährleisten.
8. Mit Abfallentsorgungsleistungen sind ausschließlich Entsorgungsunternehmen zu beauftragen, die nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) für diese Tätigkeit zertifiziert sind. Die entsprechenden Zertifikate sind von den Entsorgungsunternehmen abzufordern und von diesen vor der Beauftragung der Leistung vorzulegen. Da das Zertifikat auch für Teilbereiche abfallwirtschaftlicher Tätigkeit bei der Entsorgung (z. B. Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten oder Beseitigen) oder auch nur für bestimmte Abfallarten ausgestellt werden kann, ist darauf zu achten, dass die vom Entsorger angebotenen Leistungen auch tatsächlich vom Zertifizierungsumfang erfasst sind.
9. Für Rahmenverträge gelten gesonderte Bedingungen.

(3) Besondere Unternehmereinsatzformen

Auf die Anlage III 6 – Bezeichnung für Auftragnehmer – wird verwiesen.

Anlage III 6

(4) Bevorzugte Bewerber

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind die Allgemeinen Vorschriften für die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten. Der Bieter hat nachzuweisen, dass er bevorzugter Bewerber ist.

(5) Zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmern nicht zugelassene Bewerber

§ 8 Nr. 6 VOB/A

1. Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen sowie Betriebe der öffentlichen Hand und Verwaltungen sind zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen nicht zuzulassen. Aufträge dürfen derartige Einrichtungen nur in begründeten Einzelfällen und nur dann erteilt werden, wenn sie von ihnen zu Bedingungen ausgeführt werden, die nicht ungünstiger sind als die, unter denen sie die private Wirtschaft ausführen würde. Einer freihändigen Vergabe an diese Einrichtungen steht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nichts im Wege. Die entstehenden Kosten dürfen jedoch nicht höher sein, als dies aufgrund eines Wettbewerbs der Fall wäre.
2. Soweit für diese Aufträge die Vorschriften der VOB/B nicht unmittelbar angewendet werden können, sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(6) Ausschlussgründe

1. Verfehlungen nach § 8 Nr. 5 c VOB/A sind z. B.:
 - vollendete oder versuchte Beamtenbestechung, Vorteilsgewährung sowie schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind, insbesondere Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue und Urkundenfälschung;
 - Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), unter anderem die Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, die Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgaben an andere Bewerber.
2. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin vom 19. April 2006 (GVBl. S. 358 - KRG) ist der öffentliche Auftraggeber zu einer Abfrage auf eventuelle Eintragung des Bewerbers oder Bieters im Korruptionsregister Berlins bei Aufträgen ab einer Höhe von 15.000 Euro verpflichtet. Bei geringeren Auftragswerten steht die Abfrage im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers. Die Abfrage erfolgt für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll. Die Bieter und Bewerber legen je nach Anforderung und Vergabeverfahrensart spätestens mit ihrem Angebot eine Eigenerklärung vor, dass ihnen eine Eintragung in das Berliner Korruptionsregister nicht bekannt ist. Der Bieter hat sich im Angebot zu verpflichten, im potenziellen Auftragsfall personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift) aller verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) bekannt zu geben. Wird einer Vergabestelle eine Eintragung in das Berliner Korruptionsregister bekannt, meldet sie dies an die ULV-Stelle SenStadt VI A 39. Auf die Meldepflicht über Vergabeausschlüsse an die Informationsstelle nach § 4 Satz 2 KRG wird hingewiesen.

46 a. Teilnehmer am Wettbewerb

(1) Teilnahmevoraussetzungen

§ 8 a VOB/A

1. Bieter, die sich – ggf. auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft – auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen berufen, sind zuzulassen, sofern sie die erforderlichen Erklärungen und Nachweise, dass ihnen diese Unternehmen zur Verfügung stehen, entsprechend dem Formblatt „Verzeichnis der Unternehmerleistungen EG“ (BauWohn 319 EG) vorgelegt haben und die anderen Unternehmen befugt gewerbsmäßig Bauleistungen der geforderten Art ausführen.

Anlage III 17 EG

2. Planende Unternehmen

Hat ein Bieter oder Bewerber vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme des Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird und die erstellten Gutachten oder andere Unterlagen allen Bietern zugänglich gemacht werden.

(2) Auswahl der Bewerber

Objektive und nicht diskriminierende Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer im Nichtoffenen Verfahren, bei Wettbewerblichem Dialog oder und in Verhandlungsverfahren sind in der Vergabebekanntmachung anzugeben.

(3) Benennung von Unterauftragnehmern im Teilnahmewettbewerb

§ 8 a Nr. 10 VOB/A gilt mit der Maßgabe, dass Bewerber im Teilnahmewettbewerb zur Benennung von anderen Unternehmen sowie des Umfangs einer beabsichtigten Unterauftragsvergabe nur dann verpflichtet sind, soweit sie sich für ihre Eignung auf die Fähigkeiten und Kapazitäten eines anderen Unternehmens berufen oder wesentliche Teile der ausgeschriebenen Leistung auf andere Unternehmen übertragen wollen.

(4) Ausschluss

Von der Teilnahme am Wettbewerb sind Unternehmen auszuschließen, wenn sie oder für das Unternehmen verantwortlich handelnde Personen aus einem der nachfolgenden Gründe rechtskräftig verurteilt wurden

- Beteiligung an kriminellen Organisationen,
- Geldwäsche,
- Subventionsbetrug,
- Bestechung oder Vorteilsgewährung.

Von einem Ausschluss kann nur abgesehen werden, sofern zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen. Die Gründe sind zu dokumentieren.

47. Aufforderung zur Angebotsabgabe

- (1) Die Vergabeunterlagen, bestehend aus dem Anschreiben „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ den „Bewerbungsbedingungen – BwB“ sowie den Verdingungsunterlagen, sind den Bewerbern zu übergeben oder zu übersenden.

Anlage III 8
Anlage III 9 A, B

- (2) Die Bewerbungsbedingungen enthalten Hinweise und Bestimmungen, die ein Bewerber zu berücksichtigen hat. Sie werden nicht Vertragsbestandteil.

Anlage III 9 A, B

(3) Aufgliederung der Angebotssumme

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Angebotspreise können den Vergabeunterlagen die Vordrucke BauWohn 323, 324, 327 beigefügt werden, wenn die voraussichtliche Angebotssumme mehr als 50.000 Euro betragen wird.

III 21 A, B, C

Im Vordruck BauWohn 327 sind zur Aufgliederung wichtiger Einheitspreise dann die Teilleistungen so vorzugeben, dass sich danach die für die Angebotssumme maßgebenden Kalkulationsbestandteile beurteilen lassen.

<p>(4) Ausschluss von Nebenangeboten</p> <p>Sofern ausnahmsweise Nebenangebote ausgeschlossen werden sollen, ist in Nr. 7.1 bzw. 7.2 der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (VOB)“ (BauWohn 310) die hierfür vorgesehene Zeile anzukreuzen.</p> <p>Sollen ausnahmsweise Alternativen von Festlegungen in den Besonderen oder Zusätzlichen Vertragsbedingungen zugelassen werden, z. B. abweichende Ausführungsfristen oder abweichende Zahlungsbedingungen, so ist dies als zusätzliche Festlegung zu Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen im Vordruck „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (VOB)“ BauWohn 310 anzukreuzen und einzutragen. Es können auch Mindestanforderungen an Nebenangebote formuliert werden.</p> <p>An dieser Stelle können auch Festlegungen zur Zulassung von Nebenangeboten ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebots getroffen werden.</p> <p>(5) Digitale Angebote gemäß § 21 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A können zugelassen werden, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind und der Auftraggeber ein entsprechendes DV-Verfahren freigegeben hat.</p>	<p>§ 10 VOB/A</p> <p>Anlage III 8</p> <p>vgl. III Nr. 41 (6) 8. ABau</p>
<p>47 a. Aufforderung zur Angebotsabgabe</p>	
<p>(1) Bei Bauaufträgen bis mindestens 80 v. H. des geschätzten Gesamtauftragswertes ist bei der Vergabe der Vordruck „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (VOB)“ für EG-weite Verfahren (BauWohn 310 EG) anzuwenden. Darüber hinaus müssen die Angebotsaufforderungen die EG-spezifischen Angaben gemäß § 10 a VOB/A enthalten.</p> <p>In den übrigen Fällen (20 v. H.-Kontingent) ist der Vordruck „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (VOB)“ für nationale Verfahren (BauWohn 310) zu verwenden.</p>	<p>Anlage III 8 EG</p> <p>III 8</p>
<p>(2) Nebenangebote</p> <p>Sofern Nebenangebote nicht zugelassen werden sollen, ist dies unter Nr. 6.1 der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (VOB)“ für EG-weite Verfahren (BauWohn 310 EG) anzukreuzen.</p> <p>Sollen Nebenangebote zugelassen werden, so ist dies im Vordruck (BauWohn 310 EG) anzukreuzen. Es sind nur die Leistungen anzugeben, für die nicht bereits durch eine funktionale Leistungsbeschreibung die jeweiligen Mindestanforderungen beschrieben sind.</p> <p>Sollen ausnahmsweise Alternativen von Festlegungen in den Besonderen oder Zusätzlichen Vertragsbedingungen zugelassen werden, z. B. abweichende Ausführungsfristen oder abweichende Zahlungsbedingungen, so ist dies als zusätzliche Festlegung zu Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen im Vordruck BauWohn 310 EG anzukreuzen und die zugelassenen von den Mindestanforderungen abweichenden Festlegungen anzugeben. An dieser Stelle können auch Festlegungen zur Zulassung von Nebenangeboten ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebots getroffen werden.</p> <p>In den Vordrucken „Mindestanforderungen für Nebenangebote“ (Bau Wohn 328, 328 StB) sind alle Angaben zu Mindestanforderungen einzutragen, für die in Nr. 6.1 der Angebotsanforderung Nebenangebote zugelassen werden. Das ausgefüllte Formblatt ist den Verdingungsunterlagen beizufügen.</p>	<p>§ 10 a VOB/A</p> <p>III 23 A, B</p>
<p>(3) Gewichtung der Zuschlagskriterien</p> <p>Von der Angabe der Gewichtung der Zuschlagskriterien darf nur abgesehen werden, wenn dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich ist. Die Gründe sind zu dokumentieren. In der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (VOB)“ für EG-weite Verfahren (BauWohn 310 EG) ist dann unter Punkt 7 anzukreuzen, dass eine Angabe nicht möglich ist und die Wertungskriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgelistet sind.</p>	<p>§ 10 a VOB/A</p>
<p>(4) Abwicklung von Verhandlungsverfahren</p> <p>In der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (VOB)“ für EG-weite Verfahren (BauWohn 310 EG) ist dann unter Punkt 9 anzukreuzen, ob beabsichtigt ist, die Zahl der zu verhandelnden Angebote schrittweise zu reduzieren. Die Angabe darf nicht von der im Bekanntmachungsmuster Punkt IV 1.2 getroffenen Festlegung abweichen</p>	<p>§ 10 a VOB/A</p>

48. Eröffnungstermin

(1) Verfahren

1. Alle schriftlich zugegangenen Angebote sind auf dem Umschlag mit Datum und Uhrzeit des Eingangs zu kennzeichnen und unmittelbar, unverzüglich und ungeöffnet dem für die Verwahrung zuständigen Bediensteten, der an der Vergabe nicht beteiligt sein darf, zuzuleiten. Zum Eröffnungstermin sind dem Verhandlungsleiter die Formblätter für den Eröffnungstermin „Niederschrift“, „Auflistung Angebote“, „Auflistung Lose“ (BauWohn 318 A, B, C) zu übergeben. Im Vor-
druck „Auflistung Angebote“ können vorher Namen und Wohnort der Firmen, in der Reihenfolge der Angebotsanforderung, eingetragen werden. *Anlage III 29 A, B, C*
2. Der Eröffnungstermin soll von einem mit der Vergabe nicht befassten Bediensteten geleitet werden. Zur Unterstützung des Verhandlungsleiters ist ein Schriftführer zuzuziehen, der eine Niederschrift nach den Formblättern für den Eröffnungstermin „Niederschrift“, „Auflistung Angebote“, „Auflistung Lose“, „Besonderheiten“ (BauWohn 318 A, B, C, D) anzufertigen hat. Er soll an der Bearbeitung der Verdingungsunterlagen und an der Vergabe nicht beteiligt sein. *Anlage III 29 A, B, C, D*
3. Der Eröffnungstermin ist pünktlich wahrzunehmen.
4. Der Verhandlungsleiter hat darauf hinzuweisen, dass nur Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein dürfen. Er hat sich vor Öffnung des ersten Angebots zu vergewissern, dass alle auf die Ausschreibung hin eingegangenen Angebote ungeöffnet vorliegen. Die im Eröffnungstermin zu verlesenden Angaben sind grundsätzlich der Seite 3 des Angebotschreibens zu entnehmen. Wenn digitale Angebote zugelassen sind, ist zu prüfen, ob die Angebote verschlüsselt und mit digitaler Unterschrift versehen sind. Verspätet eingegangene Angebote sind als solche zu bezeichnen. Ihr Inhalt ist nicht zu verlesen. Die Umstände des verspäteten Eingangs sind im Formblatt „Eröffnungstermin – Besonderheiten“ (BauWohn 318 D) zu vermerken. *Anlage III 29 D*
5. Im Eröffnungstermin sind die Angebote mit allen Anlagen durch Lochen oder auf andere geeignete Weise so zu kennzeichnen, dass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen verhindert werden. Bei digital übermittelten Angeboten ist entsprechend zu verfahren.
6. In den Fällen des § 22 Nr. 6 VOB/A ist das Angebot unmittelbar dem Verhandlungsleiter und seinem Schriftführer vorzulegen. Diese haben festzustellen, dass der Umschlag des Angebots unversehrt ist. Die Umstände der nicht fristgerechten Vorlage sind im Formblatt „Eröffnungstermin – Besonderheiten“ (BauWohn 318 D) aktenkundig zu vermerken. *Anlage III 29 D*

(2) Geheimhaltung

Hat der Bieter die Absicht mitgeteilt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwenden, ist sicherzustellen, dass nur die mit der Sache befassten Mitarbeiter Kenntnis vom Angebot erhalten.

(3) Mitteilungen an Bieter und Dritte

1. Andere als die in § 22 Nr. 7 VOB/A genannten Angaben dürfen den Bietern nicht mitgeteilt werden. Dies gilt insbesondere für Auskünfte über
 - den Inhalt der Angebote sowie etwaiger Nebenangebote und Änderungsvorschläge,
 - den Stand des Vergabeverfahrens,
 - die in die engere Wahl gezogenen Angebote und die hierfür maßgebenden Gründe.
2. Die Mitteilung an die Bieter nach § 22 Nr. 7 VOB/A soll nicht fernmündlich erfolgen.
3. Mitteilungen an Dritte sind nicht zulässig.

(4) Verwahrung geöffneter Angebote

Die Angebote dürfen nur den unmittelbar mit der Bearbeitung beauftragten Personen zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch, wenn freiberuflich Tätige an der Prüfung und Wertung beteiligt werden. Im Übrigen sind die Angebote mit allen Anlagen bis zur Zuschlagserteilung unter Verschluss zu halten.

(5) Wird nach dem Eröffnungstermin festgestellt, dass zu verlesende Angaben nicht oder falsch verlesen wurden (wenn z. B. es nicht bekannt gegeben wurde, dass von einem Bieter ein Nebenangebot eingereicht worden ist), so sind diese in der Niederschrift nachzutragen. Wenn diese Ergänzungen für das Wettbewerbsergebnis bedeutsam sein können, sind sie allen Bietern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Niederschrift über den Eröffnungstermin ist vom Verhandlungsleiter zu unterschreiben. Die anwesenden Bieter und Bevollmächtigten sind berechtigt, mit zu unterzeichnen. Die Niederschrift darf nicht veröffentlicht werden.

§ 22 Nr. 4 und 7
VOB/A

(7) Die Angebote und ihre Anlagen sind durch einen an der Vergabe nicht Beteiligten wegzuschließen.

§ 22 Nr. 8 VOB/A

49. Prüfung der Angebote

(1) Durchsicht und rechnerische Prüfung der Angebote

§ 23 VOB/A

1. Die Durchsicht der Angebote und die rechnerische Prüfung der Angebote sind von mit der Vergabeentscheidung und der Durchführung der Maßnahme Nichtbefassten durchzuführen. Mit der Nachrechnung sollen möglichst mehrere Personen betraut werden.

2. Das Angebot muss schriftlich eingereicht und auf dem Angebotsschreiben an der dafür vorgesehenen Stelle unterschrieben sein.

Anlage III 10 A, B, C

3. Die Angebote sind daraufhin durchzusehen, ob Auffälligkeiten den Schluss zulassen, dass das Wettbewerbsergebnis verfälscht werden soll, bzw. eine Manipulationsabsicht besteht. Es sollte auch nicht auf die Prüfung von Einzelheiten des Angebots verzichtet werden, wenn der Angebotspreis insgesamt als angemessen anzusehen ist. Auffälligkeiten sind z. B. fehlende, überschriebene, überlackte oder mit Bleistift eingetragene Preise oder Erklärungen und Doppelblätter.

(2) Technische und wirtschaftliche Prüfung

1. Die Grundsätze und Maßstäbe, nach denen die technische und wirtschaftliche Prüfung durchgeführt wird, müssen innerhalb einer Ausschreibung einheitlich sein.

2. Die Prüfung hat sich zunächst darauf zu richten, ob die Angebote – einschließlich vorgesehener Textergänzungen und Bieterangaben – vollständig sind. Außerdem ist zu prüfen, ob die angebotene mit der geforderten Leistung übereinstimmt. Nebenangebote der Bieter sind daraufhin zu untersuchen, ob sie den Vertragszweck erfüllen.

Soweit erforderlich ist zu prüfen, ob

- das vorgesehene Arbeitsverfahren technisch möglich und für eine vertragsgemäße Ausführung geeignet ist,
- die vorgesehenen Maschinen und Geräte dem Arbeitsverfahren entsprechen,
- der vorgesehene Maschinen- und Geräteeinsatz für die Ausführung der Leistung in der vorgeschriebenen Bauzeit ausreicht.

Angebote über Leistungen mit von der Leistungsbeschreibung abweichenden Spezifikationen sind daraufhin zu prüfen, ob sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig sind und die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

(3) Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten/Preisabrede

Liegen Feststellungen oder Anhaltspunkte für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, z. B. für eine Preisabrede, vor, so ist unverzüglich darüber zu entscheiden, ob das Angebot ausgeschieden, die Ausschreibung aufgehoben und ob die Kartellbehörde bzw. Staatsanwaltschaftsamt unterrichtet werden soll.

(4) Auseinanderfallen von Einheitspreis und Gesamtbetrag

Bei einem Einheitspreisvertrag ist nur der Einheitspreis die verbindlich vereinbarte Vergütung. Die Angabe des Gesamtbetrags einer Ordnungszahl (Position) dient lediglich dem Zweck, die voraussichtlichen Kosten der Teilleistungen anhand der vorgegebenen Mengen zu ermitteln. Der endgültige Gesamtbetrag lässt sich erst aufgrund der tatsächlich ausgeführten Leistungen feststellen. Dementsprechend legt § 23 Nr. 3 VOB/A für die rechnerische Prüfung fest, dass ein etwa abweichender Gesamtbetrag entsprechend dem verbindlichen Einheitspreis berichtigt werden muss.

Diese Regelung entbindet aber nicht von der Verpflichtung, den Preis gemäß § 25 VOB/A zu werten. Gründe für das Auseinanderfallen von Einheitspreis und Gesamtbetrag sind – erforderlichenfalls gemäß § 24 VOB/A – aufzuklären, insbesondere um festzustellen, ob die Abweichung dazu dienen sollte, das Wettbewerbsergebnis zu verfälschen.

(5) Abweichende technische Spezifikationen

Ein Angebot mit einer Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, aber mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist, ist nicht als Nebenangebot, sondern als Hauptangebot zu behandeln. Das Angebot muss gewertet werden.

(6) Berücksichtigung von Nebenangeboten

Nebenangebote, die nicht im Angebotsschreiben an der dafür vorgesehenen Stelle aufgeführt sind, verstoßen gegen § 21 VOB/A bzw. die Bewerbungsbedingungen. Sie können jedoch nicht ausgeschlossen werden, da dies nach § 25 Nrn. 4 und 5 VOB/A kein Ausschlussgrund ist. Nebenangebote sind nach § 25 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A grundsätzlich auszuschließen, wenn sie nicht auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sind.

(7) Ist der Einheitspreis weder in Ziffern noch in Worten angegeben, so ist er nachzutragen, wenn er sich aus dem Mengenansatz und dem Gesamtbetrag der Ordnungszahl eindeutig errechnen lässt. Fehlt bei einer Ordnungszahl die Angabe des Gesamtbetrages, so ist er nachzutragen, wenn er sich aus dem Mengenansatz und Einheitspreis eindeutig errechnen lässt. Fehlt auch der Einheitspreis, ist der Gesamtbetrag nachzutragen, wenn er sich eindeutig aus der Addition der Ordnungszahlen der betreffenden Angebotsseite errechnen lässt. Fehlende Angaben, bei denen sich der Wille des Bieters nicht eindeutig aus dessen Angaben erkennen lässt, führen zu einem Ausschluss des Angebots, da dieses unvollständig ist (Preisrelevanz).

(8) Bei Aufgliederung von Einheits- oder Pauschalpreisen in Kostenanteile für Löhne und Stoffe ist nicht die Summe der Kostenanteile, sondern der angegebene Einheits- oder Pauschalpreis maßgebend.

(9) Die angebotenen und nachgerechneten Angebotssummen sind im Formblatt „Eröffnungstermin – Auflistung Angebote“ sowie ggf. im Formblatt „Eröffnungstermin – Auflistung Lose“ einzutragen. Der Vollzug der rechnerischen Prüfung ist am Schluss des Leistungsverzeichnisses zu vermerken.

*Anlage III 29 B
Anlage III 29 C*

50. Aufklärung des Angebotsinhaltes

§ 24 VOB/A

Verhandlungen mit Bietern sind nur zulässig, wenn Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters, an Einzelheiten des Angebots oder der Angemessenheit der Preise ausgeräumt werden sollen. Diese Verhandlungen dürfen nur der Aufklärung dienen; Änderungen des Angebots oder der Preise sind – abgesehen von den in § 24 Nr. 3 VOB/A vorgesehenen Ausnahmen – nicht zulässig.

Der Aufklärung dienen auch Erörterungen mit den Bietern über die Angaben zur Preisermittlung/Kalkulation in den Vordrucken

- Angaben zur Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation (BauWohn 323)
- Angaben zur Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme (BauWohn 324)
- Aufgliederung der Einheitspreise (BauWohn 327).

*Anlage III 21 A
Anlage III 21 B
Anlage III 21 C*

Bei Zweifeln an deren Schlüssigkeit oder Richtigkeit ist Klärung herbeizuführen und nötigenfalls die Berichtigung in den Formblättern zu verlangen. Diese Berichtigung muss sich im Rahmen der Kalkulation des Bieters halten, sie darf nicht zur Korrektur einer nicht ordnungsgemäßen Preisermittlung führen.

Wird durch die Nichtabgabe der Formblätter oder die Weigerung des Bieters, die in den Formblättern geforderten Einzelangaben zu machen, eine ordnungsgemäße und zutreffende Wertung behindert oder vereitelt, ist das Angebot nach § 24 Nr. 2 VOB/A unberücksichtigt zu lassen.

51. Wertung der Angebote

(1) Nach der Prüfung sind die Angebote zu werten. Dabei sind die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Die Vorschriften des Berliner Vergabegesetzes sind zu beachten. Die Maßstäbe, nach denen die Wertung erfolgt, müssen innerhalb eines Vergabeverfahrens für alle Angebote gleich sein. Die Eignungs- und Zuschlagskriterien dürfen während des Vergabeverfahrens nicht verändert werden. Die einzelnen Verfahrensschritte sind sorgfältig zu dokumentieren.

(2) Wertung

1. Ablauf der Wertung

Bei der Wertung ist nacheinander zu untersuchen,

- ob Angebote ausgeschlossen werden müssen (Nr. 2),
- ob die Bieter geeignet sind (Nr. 3),
- welche in der Wertung verbliebenen Angebote in die engere Wahl kommen (Nr. 5 u. 6),
- welches das wirtschaftlichste Angebot ist (Nr. 7).

2. Ausschluss von Angeboten

Auszuschließen sind Angebote,

- bei denen ein Ausschlussgrund nach § 25 Nr. 1 VOB/A vorliegt,
- die nicht alle in den Verdingungsunterlagen gestellten Bedingungen erfüllen, es sei denn, dass es sich um zulässige Nebenangebote handelt.

vgl. III Nr. 49 (2) 2. ABau

Grundsätzlich auszuschließen sind

- Angebote, die nicht vollständig sind, in denen insbesondere nicht alle geforderten Leistungen angeboten werden,
- Nebenangebote, die nicht auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sind.

vgl. III Nr. 49 (6) ABau

3. Eignung der Bieter

3.1 Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter sind bei

- Öffentlicher Ausschreibung im Rahmen der Wertung der Angebote,
- Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe anhand der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zu prüfen.

Die vorliegende Zuverlässigkeit muss spätestens zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch einen gültigen Auszug aus dem Gewerbezentralregister bestätigt sein (siehe hierzu Nr. 46 (1) 2.1). Wenn bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe Umstände bekannt geworden sind, die Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters begründen, sind diese bei der Wertung zu berücksichtigen.

Die Eignung ist bezogen auf die jeweils geforderte Leistung unabhängig von der Höhe des Angebotspreises zu beurteilen.

Für die Beurteilung sind die nach § 8 Nr. 3 VOB/A geforderten Nachweise heranzuziehen.

3.2 Fachkundig ist der Bieter, der über die für die Vorbereitung und Ausführung der jeweiligen Leistung notwendigen technischen Kenntnisse verfügt. Bei schwierigen Leistungen wird in der Regel zu fordern sein, dass der Bieter bereits nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen ausgeführt hat.

Leistungsfähig ist der Bieter, der über das für die fach- und fristgerechte Ausführung notwendige Personal und Gerät verfügt und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erwarten lässt. Wegen des Nachweises der Leistungsfähigkeit bei Nachunternehmern siehe Ziff. 3.3.

Zuverlässig ist ein Bieter, der seinen gesetzlichen Verpflichtungen – auch zur Entrichtung von Steuern und sonstigen Abgaben – nachgekommen ist, und der aufgrund der Erfüllung früherer Verträge eine einwandfreie Ausführung einschließlich Erfüllung der Mängelansprüche erwarten lässt.

Zuverlässigkeit ist nicht gegeben bei Bieter, bei denen einer der in § 8 Nr. 5 Abs. 1 VOB/A genannten Gründe vorliegt.

vgl. III Nr. 46 (6) 2. ABau

- 3.3 Die Eignung des Bieters hängt auch davon ab, in welchem Umfang er Leistungen an Nachunternehmer übertragen will.

Nach § 4 Nr. 8 VOB/B hat der Auftragnehmer die Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, grundsätzlich selbst auszuführen.

Der Bieter ist nach Nr. 7 der Bewerbungsbedingungen verpflichtet, Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Nachunternehmer zu vergeben beabsichtigt.

Ergibt sich aus den Erklärungen in Nr. 5 des Angebotsschreibens, dass der Bieter Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Nachunternehmer übertragen will, ist zu prüfen, ob

- dadurch die für die Ausführung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Unternehmers beeinträchtigt wird und
- er wirtschaftlich, technisch und organisatorisch die Gewähr für ordnungsgemäße Vertragserfüllung, insbesondere für einwandfreie Koordinierung und Aufsicht, bietet.

- 3.4 Dienststellen, die Tatsachen in Erfahrung bringen, welche eine Streichung aus dem ULV rechtfertigen, haben die für das Bauen zuständige Senatsverwaltung VI A unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4. Wertung der Angebote

Alle in der Wertung verbliebenen Angebote (siehe Abs. 2 Ziff. 1) sind gründlich zu prüfen.

5. Wertungsgrundsätze

- 5.1 Die Prüfung hat sich darauf zu richten, ob der Preis angemessen ist, also eine einwandfreie Ausführung einschließlich Haftung für Mängelansprüche gemäß § 25 Nr. 3 Abs. 3 Satz 1 VOB/A erwarten lässt und eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel sicherstellt. Vergabefremde, nicht leistungsbezogene Umstände dürfen nicht berücksichtigt werden.

- 5.2 Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen Preis, der eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel vereiteln würde, darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Wenn Ausschreibungen nur Angebote mit unangemessen hohen Preisen erbringen, ist die Kostenermittlung auf ihre vertretbare Richtigkeit zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, sind diese Ausschreibungen nach § 26 Nr. 1 a) VOB/A aufzuheben; wegen der Aufhebung siehe Nr. 52.

§ 25 Nr. 3 (1) VOB/A
§ 26 Nr. 1 c) VOB/A

- 5.3 Liegen im Vergleich zur Kostenschätzung nur Angebote mit unerwartet hohen, aber nicht unangemessen hohen Preisen vor, ist die Kostenschätzung ebenfalls auf ihre vertretbare Richtigkeit zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, sind diese Ausschreibungen nach § 26 Nr. 1 c) VOB/A aufzuheben; wegen der Aufhebung siehe Nr. 52. Die Begründung der „sonstigen schwerwiegenden Gründe“ liegt dann ausnahmsweise in den nicht in der Höhe der Angebotsendpreise vorhandenen Haushaltsmitteln, so dass das Vorhaben im Ergebnis wegen erheblicher Finanzierungslücken ganz aufgegeben werden muss.

- 5.4 Auf ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Zweifel an der Angemessenheit ergeben sich insbesondere, wenn die Angebotssummen
- eines oder einiger weniger Bieter erheblich geringer sind als die der übrigen oder
 - erheblich von der aktuell zutreffenden Preisermittlung des Auftraggebers abweichen.
- Solche Zweifel sind grundsätzlich bei einer Abweichung von 10 v. H. oder mehr anzunehmen.

§ 25 Nr. 3 (1) VOB/A

Zur Aufklärung der Frage, ob es sich um ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis handelt, sind zumindest die Vordrucke BauWohn 323, 324 und 327 zu fordern. Ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis darf nur dann ausgeschlossen werden, wenn zuvor vom Bieter schriftlich Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen verlangt worden ist und der Bieter nicht den Nachweis einer ordnungsgemäßen Kalkulation erbracht hat.

Anlage III 21 A, B, C

Auch bei unangemessen niedrigen Preisen von Teilleistungen (Positionen) ist schriftlich Aufklärung zu verlangen. Kann der Bieter nicht alle von der Vergabestelle festgestellten Unklarheiten ausräumen, hat die Vergabestelle schlüssig und anhand von Tatsachen (keine Mutmaßungen und subjektiven Einschätzungen) den Nachweis für eine Mischkalkulation zu erbringen. Gelingt dies, ist das Angebot wegen unvollständiger Preisangaben gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 1 b) VOB/A i. V. m. § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A von der Wertung auszuschließen.

Kann der Bieter in der Aufklärung alle Unklarheiten ausräumen oder kann die Vergabestelle eine Mischkalkulation objektiv nicht nachweisen, ist das betreffende Angebot weiter zu prüfen und zu werten.

Wenn Ausschreibungen nur Angebote mit unangemessen niedrigen Preisen erbringen, ist entsprechend Angeboten mit unangemessen hohen Preisen zu verfahren. Es ist dann über eine Aufhebung nach § 26 Nr. 1 a) oder nach § 26 Nr. 1 c) VOB/A zu befinden.

6. Wertungsmaßstäbe

6.1 Bei der Wertung ist zu untersuchen, ob das Angebot

- in sich schlüssig ist, also im Kostenaufbau und im Verhältnis der Einheitspreise zueinander eine ordnungsgemäße Kalkulation erkennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, dass Einzel- und Gemeinkosten nicht bei allen Betrieben gleich abgegrenzt werden,
- wesentlich von den anderen in die engere Wahl gekommenen Angeboten abweicht, dabei sind etwaige Kostenunterschiede infolge der von den Bietern gewählten unterschiedlichen Arbeitsverfahren und Ausführungsarten sowie die sich daraus ergebenden Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostengruppen (arbeits- und geräteintensive Ausführung, Verwendung vorgefertigter Bauteile oder reine Baustellenfertigung usw.) zu berücksichtigen.

6.2 Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen (Einheitspreise) ist grundsätzlich nicht für sich, sondern im Rahmen der Angebotssumme zu beurteilen. Sind jedoch die Preise für einzelne Teilleistungen erkennbar unangemessen, so kann dies Zweifel an einer sachgerechten Preisermittlung begründen. Dies macht eine Aufklärung nach § 24 VOB/A und eine Prüfung auch der Einzelansätze notwendig (siehe 6.3).

6.3 Bei Zweifeln an der Angemessenheit von Angebotspreisen sind die vorliegenden Vordrucke BauWohn 323, 324 und 327 gesondert auszuwerten, dabei sind die Einzelansätze zu vergleichen und unter folgenden Gesichtspunkten objekt- und betriebsbezogen zu untersuchen,

Anlage III 21 A, B, C

die Lohnkosten darauf, ob

- der Zeitansatz pro Leistungseinheit bzw. die Gesamtstundenzahl den bautechnisch erforderlichen Ansätzen entsprechen,
- der Mittellohn sowie die Zuschläge für lohngebundene und lohnabhängige Kosten sich im Rahmen der tarifvertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Verpflichtungen halten,

die Stoffkosten darauf, ob sie den üblichen Ansätzen entsprechen,

die Baustellengemeinkosten darauf, ob ausreichende Ansätze für alle gesetzlich (z. B. Umwelt-, Arbeits- und Unfallschutz), technisch und betriebswirtschaftlich notwendigen Aufwendungen enthalten sind.

Ein Angebot, das diese Anforderungen nicht erfüllt, begründet die Vermutung, dass der Bieter nicht in der Lage sein wird, seine Leistung vertragsgerecht zu erbringen. Die Vermutung kann nur dadurch widerlegt werden, dass der Bieter nachweist, dass er aus objektbezogenen, sachlich gerechtfertigten Gründen die Ansätze knapper als die übrigen Bieter kalkulieren konnte, beispielsweise deswegen, weil er rationellere Fertigungsverfahren anwendet oder über günstigere Baustoffbezugsquellen oder über Produktionsvorrichtungen verfügt, die andere Bieter nicht haben oder erst beschaffen müssen, oder weil sich sein Gerät bereits auf oder in der Nähe der Baustelle befindet.

6.4 Die Prüfung der Einzelansätze hat sich ferner darauf zu erstrecken, inwieweit sich die Ansätze für die Gerätevorhaltekosten, für allgemeine Geschäfts- und Sonderkosten (einschließlich Einzelwagnisse) im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen halten.

Niedrige Ansätze begründen aber hier nicht ohne weiteres die Vermutung eines zu geringen Preises im Sinne von § 25 Nr. 3 Abs. 3 VOB/A, weil der Bieter Anlass haben kann, auf die Ansätze teilweise zu verzichten. In diesen Fällen ist daher lediglich zu prüfen, ob dem sachgerechte Erwägungen zugrunde liegen.

Bei Fehlen eines Ansatzes für Wagnis und Gewinn ist keine weitere Aufklärung erforderlich.

6.5 Ergibt sich bei der Prüfung der Angebote der Verdacht einer Unterschreitung des Mindestentgeltes, hat der Auftraggeber dies dem Hauptzollamt Berlin, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Colditzstraße 34 – 36, 12099 Berlin zu melden.

Finanzkontrolle Schwarzarbeit

7. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots und Vergabeentscheidung

Unterscheiden sich Angebote z. B. hinsichtlich Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder technischer Wert, sind diese Unterschiede bei Beurteilung des Angebotes zu berücksichtigen. Der Zuschlag ist auf das Angebot mit dem annehmbarsten Verhältnis zwischen Preis und Leistung zu erteilen.

Sind die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang gleich und deren Preis angemessen, ist der Zuschlag auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis zu erteilen.

Der Auftraggeber hat die Vergabevorschläge zu prüfen und die Entscheidung über das wirtschaftlichste Angebot zu treffen; dies ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

8. Hilfsmittel für die Wertung

8.1 Für die Beurteilung können herangezogen werden

- Erfahrungswerte aus anderen Vergaben,
- die Auswertung des Preisspiegels,
- die Auswertung der Vordrucke BauWohn 323, 324 und 327 sowie
- im Bedarfsfall die Preisermittlung oder andere Auskünfte des Bieters im Rahmen des § 24 VOB/A.

Anlage III 21 A, B, C

8.2 Die Angebote sind in den Preisspiegel in der Reihenfolge aufzunehmen, die sich aus der Höhe der nachgerechneten Angebotssummen ergibt. Dabei genügt es in der Regel, die voraussichtlich in die engere Wahl kommenden Angebote sowie einige unmittelbar darüber und darunter liegende Angebote darzustellen.

8.3 Die Vordrucke BauWohn 323, 324 und 327 sind wesentliche Grundlage für die Beurteilung des Angebots, wichtiger Einheitspreise und der Angemessenheit des Preises. Außerdem können sie Aufschluss über die Preisermittlungsgrundlagen bei Preisvereinbarungen nach § 2 Nr. 3, 5 und 6 VOB/B bieten.

Anlage III 21 A, B, C

Es ist daher zu prüfen, ob sich die Angaben in den Vordrucken BauWohn 323, 324 und 327 mit dem Angebot decken. Die Vordrucke werden nicht Vertragsbestandteil, weil im Vertrag nur die Preise, nicht aber die Art ihres Zustandekommens und insbesondere nicht die einzelnen Preisbestandteile vereinbart werden.

Die Kostenansätze z. B. für Eigenleistung und Nachunternehmerleistungen, Verrechnungslohn, Gesamtstundenzahl und Zuschläge sind bei den Angeboten der engeren Wahl einander gegenüber zu stellen.

(3) Nebenangebote

Bei der wirtschaftlichen Beurteilung zugelassener Nebenangebote sind neben der Prüfung der Angemessenheit der Preise auch die Vorteile zu berücksichtigen, welche die vom Bieter vorgeschlagene andere Ausführung oder andere Ausführungsfristen und die sich daraus ergebende mögliche frühere oder spätere Benutzbarkeit von Teilen der Bauleistung usw. bieten können.

(4) Sonderregelungen

1. Lohnleitklausel

Anlage III 13 A

1.1 Wird eine Lohnleitklausel angeboten, sind die wirtschaftlichen Vorteile gegenüber den Hauptangeboten mit festen Preisen zu berücksichtigen.

Um beurteilen zu können, wie sich der Änderungssatz auswirkt, ist unter Berücksichtigung der voraussichtlich während der Laufzeit des Vertrages zu erwartenden Lohnerhöhungen die Summe der Lohnmehrkosten zu ermitteln und der Angebotssumme zuzuschlagen.

Die so ermittelte Wertungssumme bei Vereinbarung einer Lohnleitklausel ist der Angebotssumme bei Vereinbarung fester Preise gegenüberzustellen.

1.2 Auf ein Angebot mit einem zu hohen Änderungssatz darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

Dies ist dann der Fall, wenn der angebotene Änderungssatz von den Erfahrungswerten der Bauverwaltung erheblich abweicht und eine Prüfung ergibt, dass in dem Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Preisanteile enthalten sind.

Unter diesen Umständen ist immer einem Angebot mit festen Preisen ohne Lohnleitklausel der Vorzug zu geben.

Der angebotene Änderungssatz ist nur dann wirksam vereinbart, wenn dieser ausschließlich die durch Lohnerhöhungen entstehenden Mehrkosten zum Inhalt hat.

2. Nicht zu berücksichtigende Angaben der Bieter

Angaben der Bieter über die Verminderung des Angebotspreises bei Verzicht auf Sicherheiten und Angaben, ob der Bieter zum Datenträgeraustausch bereit und in der Lage ist, dürfen bei der Wertung nicht berücksichtigt werden.

3. Preisnachlässe

3.1 Preisnachlässe ohne Bedingungen sind bei der Prüfung und Wertung rechnerisch nur zu berücksichtigen, wenn sie im Angebotsschreiben an der dort bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

3.2 Preisnachlässe mit Bedingungen, die vom Bieter bei Einhaltung von Zahlungsfristen angeboten werden (Skonti), sind bei der Wertung nicht zu berücksichtigen.

3.3 Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben aber rechtsverbindlicher Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt. § 25 Nr. 5 VOB/A

4. Bevorzugte Bewerber

Sofern das Angebot eines bevorzugten Bewerbers ebenso annehmbar ist wie das eines anderen Bieters, soll dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden. Wird der bevorzugte Bewerber nicht berücksichtigt, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.

5. Umsatzsteuer

Der am Schluss des Angebots eingetragene Steuersatz für die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist ggf. auf den bei Ablauf der Angebotsfrist geltenden Steuersatz zu ändern und der sich daraus ergebende Umsatzsteuerbetrag entsprechend zu berechnen.

(5) Preisrecht, preisrechtliche Zulässigkeit

1. Der Geltungsbereich der einschlägigen Preisvorschrift (VO PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 in der jeweils gültigen Fassung) deckt sich nicht in allen Fällen mit den Anwendungsbereichen der VOL bzw. VOB. So unterliegen Montagearbeiten (Einschließlich der Installationsarbeiten) der Elektroindustrie und des Maschinenbaus der VO PR 30/53; dies gilt auch dann, wenn bei der Vergabe dieser Arbeiten nach der VOB verfahren wird.

Anhang 3

2. Wird die Lieferung von Baustoffen und Bauteilen entgegen § 4 Nr. 1 VOB/A selbständig vergeben, so gilt die VO PR Nr. 30/53.

(6) Irrtum

1. Die Erklärung eines Bieters, er habe sich in seinem Angebot geirrt, ist als Anfechtung des Angebots wegen Irrtum zu werten. Ob eine solche Anfechtung wirksam ist, richtet sich nach § 119 BGB.

2. Ist eine Anfechtung wegen Irrtums wirksam, muss das Angebot ausgeschlossen werden. Eine Änderung des angeblich irrig ermittelten Preises ist nicht zulässig.

(7) Begründung

Die Vergabeentscheidung ist im Vergabevermerk zu begründen, siehe § 30 VOB/A.

*Anlage III 35 A, B
Anlage III 36, 37, 38, 39*

51 a. Wertung der Angebote

(1) Nebenangebote

§ 25 a VOB/A

Auszuschließen sind Nebenangebote, wenn sie

- nicht zugelassen sind
- die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. in den Vordrucken BauWohn 328 und 328 StB genannten Mindestanforderungen nicht erfüllen.

*Anlage III 8 EG
Anlage III 23 A, B*

(2) Ungewöhnlich niedrige Angebote aufgrund staatlicher Beihilfen

Ist ein Angebot aufgrund staatlicher Beihilfen ungewöhnlich niedrig, ist der Bieter nach § 25 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A schriftlich aufzufordern, innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist den Nachweis zu erbringen, dass die Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde.

Kann der Bieter den Nachweis innerhalb der festgesetzten Frist nicht erbringen, ist sein Angebot nach § 25 Nr. 3 VOB/A auszuschneiden und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Zurückweisung dieses Angebotes zu unterrichten.

52. Aufhebung einer Ausschreibung

(1) Bei der Prüfung, ob eine Ausschreibung aus einem schwerwiegenden Grund aufgehoben werden darf, sind strenge Anforderungen zu stellen. Nur solche Gründe, die erst nach Einleitung des Vergabeverfahrens auftreten und nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind, berechtigen zur Aufhebung ohne die Gefahr einer Schadensersatzpflicht.

Zur Aufhebung wegen unangemessen hoher Preise siehe Nr. 51 (2) 5.2.

(2) Für die Unterrichtung der Bieter und Bewerber ist das Formblatt Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A zu verwenden. Die schwerwiegenden Gründe (§ 26 Nr. 1 c VOB/A) müssen konkret angegeben werden.

Anlage III 32

(3) Endet ein förmliches Vergabeverfahren nicht durch die Erteilung eines Auftrags, ist es ausdrücklich aufzuheben.

52. a Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verhandlungsverfahrens, Ende des Vergabeverfahrens

(1) Für die Unterrichtung der Bewerber bzw. Bieter über die Aufhebung eines Offenen Verfahrens, Nichtoffenen Verfahrens oder die Einstellung eines Verhandlungsverfahrens nach vorangegangener Vergabebekanntmachung ist das Formblatt BauWohn 369 zu verwenden.

§ 122 GWB

Die Aufhebung/Einstellung eines Verfahrens ist

Anlage III 42

Anlage III 45 EG

- bei allen Verfahrensarten den Bietern und dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG
- bei Nichtoffenen Verfahren und bei Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung auf Verlangen den Bewerbern unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wenn nach Aufhebung eines Offenen Verfahrens oder eines Nichtoffenen Verfahrens beabsichtigt ist, ein Verhandlungsverfahren durchzuführen, ist Nr. 44 a zu beachten.

(3) Ist in einem Beschwerdeverfahren der öffentliche Auftraggeber mit seinem Antrag auf Vorabentscheidung über den Zuschlag nach § 121 GWB unterlegen, gilt gem. § 122 GWB das Vergabeverfahren nach Ablauf von zehn Kalendertagen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung als beendet, wenn der öffentliche Auftraggeber nicht die Maßnahmen zur Herstellung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens ergreift, die sich aus der Entscheidung ergeben; das Vergabeverfahren darf nicht fortgeführt werden. Dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG ist die Beendigung des Vergabeverfahrens mitzuteilen.

Anlage III 45 EG

53. a Zuschlagsfrist

(1) Zuschlags- und Bindefrist in EG-Vergabeverfahren

Nach § 13 VgV sind spätestens 14 Kalendertage vor einer beabsichtigten Auftragserteilung nach § 28 VOB/A die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, schriftlich zu informieren. Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung der Information. Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten.

§ 13 VgV

Anlage III 43 EG

In EG-Verfahren kann deshalb die Zuschlags- und Bindefrist, die grundsätzlich nicht mehr als 30 Kalendertage betragen soll, um bis zu 14 Kalendertage verlängert werden.

§ 19 VOB/A

(2) Zuschlags- und Bindefrist im Nachprüfungsverfahren nach GWB

Gemäß § 115 GWB darf nach Zustellung eines Antrags auf Nachprüfung an den Auftraggeber dieser vor einer Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist nach § 117 Abs. 1 GWB den Zuschlag nicht erteilen.

In diesen Fällen ist die festgesetzte Zuschlags- und Bindefrist häufig nicht ausreichend. Die Vergabestelle hat dann die Binde- und Zuschlagsfrist zunächst um die voraussichtliche Dauer des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer zu verlängern und hierfür bei den Bietern deren Zustimmung einzuholen.

Gemäß § 113 GWB trifft und begründet die Vergabekammer ihre Entscheidung schriftlich innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang des Antrags.

54. Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote

- (1) Die Bieter, § 27 Nr. 1 VOB/A
 - deren Angebote nach § 25 Nr. 1 VOB/A ausgeschlossen worden sind bzw.
 - nicht nach § 25 Nr. 3 VOB/A in die engere Wahl kommen,
 sowie die übrigen Bieter
 sind gem. § 27 Nr. 1 VOB/A sobald wie möglich mit dem Vordruck BauWohn 398 zu verständigen. Anlage III 40
- (2) Den nicht berücksichtigten Bieter sind gem. § 27 Nr. 2 VOB/A auf Verlangen die Gründe der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote mit dem Vordruck BauWohn 370 a mitzuteilen. § 27 Nr. 2 VOB/A
Anlage III 41
- Den nicht berücksichtigten Bewerbern sind gem. § 27 Nr. 2 VOB/A auf Verlangen die Gründe der Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung mit dem Vordruck BauWohn 375 mitzuteilen. Anlage III 42

54. a Nicht berücksichtigte Bewerbungen

- (1) Bei Baumaßnahmen, deren geschätzter Gesamtauftragswert über dem Schwellenwert liegt, ist in jedem EG-Vergabeverfahren allen Bietern, deren Angebote nicht berücksichtigt werden, spätestens 14 Kalendertage vor der Auftragserteilung § 13 VgV
 – der Name des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und
 – der Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung
 mit dem Vordruck BauWohn 395 mitzuteilen. Anlage III 43 EG
 Die Mitteilung ist an alle nichtberücksichtigten Bieter am gleichen Tag zu versenden. Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten (vgl. Anlage III 35 A). Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung der Information.
- (2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, ist über den Stand des Vergabeverfahrens gleichzeitig mit dem Vordruck BauWohn 396 zu informieren. Anlage III 44 EG
- (3) Wird von der ursprünglich beabsichtigten Vergabeentscheidung abgewichen, die der Mitteilung mit dem Vordruck BauWohn 395 zugrunde lag, sind die Bieter erneut mit dem Vordruck BauWohn 395 unter Einhaltung der Frist nach § 13 VgV zu unterrichten, bevor ein Zuschlag erteilt werden darf. Anlage III 43 EG
- (4) Der Mitteilungspflicht gem. § 27 a Nr. 1 VOB/A kommt im Hinblick auf eine erfolgte Information nach § 13 VgV keine eigenständige Bedeutung mehr zu. Wird eine Information nach § 27 a Nr. 1 VOB/A verlangt, ist die Anfrage schriftlich unter Hinweis auf die bereits mit dem Vordruck BauWohn 395 erfolgte Mitteilung formlos zu beantworten. Wenn nicht berücksichtigte Bieter ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht haben, sind diesen die Merkmale und Vorteile des Angebotes des Bieters, auf das der Zuschlag erfolgt ist, zusätzlich mitzuteilen. § 27 a VOB
- (5) Den nicht berücksichtigten Bewerbern sind gem. § 27 a Nr. 1 Satz 1 VOB/A auf Verlangen die Gründe der Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung mit dem Vordruck BauWohn 375 mitzuteilen. Anlage III 42

55. Erteilung des Zuschlags

- (1) Annahme des Angebots
1. Die Annahme des Angebots durch die Vergabestelle ist auf die ausgeschriebene auszuführende Leistung zu beschränken.
 Durch die Zuschlagserteilung kommt ein Vertrag nur zustande, wenn das Angebot des Bieters in allen Teilen unverändert innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist angenommen wird.
 2. Eine verspätete Zuschlagserteilung oder eine Zuschlagserteilung mit Änderungen auch nur einzelner Teile des Angebots (z. B. der Ausführungsfristen oder einzelner Leistungen) gilt nach § 150 Abs. 2 BGB als Ablehnung des Angebots des Bieters und zugleich als neues Angebot des Auftraggebers. Ein Vertrag kommt in diesem Falle nur dann zustande, wenn der Bieter dieses Angebot des Auftraggebers annimmt. Dies kann auch stillschweigend beispielsweise durch Aufnahme der Arbeiten geschehen. § 150 BGB
§ 28 VOB/A
 3. Ist absehbar, dass der Auftrag nicht innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist erteilt werden kann, so ist mit den für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bietern eine angemessene Verlängerung der Bindefrist zu vereinbaren. Die Vereinbarung über die Verlängerung ist schriftlich festzuhalten.
 Wird wegen der Verlängerung der Zuschlagsfrist eine Änderung der Ausführungsfrist erforderlich, ist die Vereinbarung rechtzeitig vor Auftragserteilung zu treffen.

(2) Form der Zuschlagserteilung

1. Der Zuschlag ist schriftlich zu erteilen.
2. Wenn das Auftrags schreiben nicht mehr rechtzeitig vor Ablauf der – ggf. nach Abs. 1 Ziff. 3 zu verlängernden – Zuschlagsfrist beim Bieter eingehen wird und das Angebot in allen Teilen unverändert angenommen wird, kann der Zuschlag zunächst mündlich oder fernmündlich erteilt werden; er ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(3) Bestellungen und Festlegungen sind mit dem IT-Verfahren ProFiskal durchzuführen. Die Verwaltungsvorschriften für das Verfahren in den Organisationseinheiten bei Einsatz des IT-Verfahrens ProFiskal (VV Org-ProFiskal) sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Nummer 5 VV Org-ProFiskal

Der Abschluss von Verträgen durch besondere Vertragsurkunden ist auf Ausnahmefälle zu beschränken.

§ 29 VOB/A

(4) Aufträge dürfen nur von den Beauftragten für den Haushalt oder von den Titelverwaltern erteilt werden, wenn ihnen die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht übertragen wurde.

*Nummer 10.2
AV § 55 LHO
§§ 21 bis 25 AZG*

55. a Erteilung des Zuschlags

(1) Voraussetzung für die Zuschlagserteilung in EG-Vergabeverfahren

Vor der Zuschlagserteilung in EG-Vergabeverfahren ist der Informationspflicht nach § 13 VgV zu genügen. Der Zuschlag darf nicht erteilt werden, ohne dass die vorgeschriebene Information erteilt worden und die Frist abgelaufen ist. Ein dennoch geschlossener Vertrag ist nichtig (§ 13 Satz 3 VgV).

(2) Bekanntmachung der Auftragserteilung

§ 28 a VOB/A

Für die Bekanntmachung der Auftragserteilung und ihre Übermittlung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften spätestens 48 Kalendertage nach der Auftragserteilung ist das Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 zu verwenden. Hinsichtlich der Übermittlung der Bekanntmachung ist entsprechend Nr. 43 a Abs. 2 zu verfahren.

56. Vergabevermerk

(1) Vergabevermerk

§ 30 VOB/A

Bei der Vergabe von Bauleistungen muss die Vergabestelle unabhängig von der Höhe der Auftragssumme nach § 30 Nr. 1 VOB/A einen Vermerk führen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält.

Der Vergabevermerk ist zeitnah zu erstellen und laufend fortzuschreiben damit das jeweils aktuelle Vergabeverhalten zu jedem gewünschten Zeitpunkt überprüft werden kann. Er muss zumindest die wesentlichen Zwischenentscheidungen bereits vor Zuschlagserteilung laufend und nachvollziehbar dokumentieren.

Für den Bereich der Vergaben, deren Auftragswerte die EG-Schwellenwerte erreichen oder überschreiten (EU-weite Vergaben) hat der Vergabevermerk eine besondere Bedeutung. Ein Bieter hat ein subjektives Recht auf ordnungsgemäße Dokumentation (schriftliche Begründung) der wesentlichen Entscheidungen im Vergabeverfahren. Ein Dokumentationsmangel kann sich daher im Vergabenachprüfungsverfahren zum Nachteil der Vergabestelle auswirken.

(2) Dokumentation

Folgende wichtige Entscheidungen eines Vergabeverfahrens sind mindestens zu dokumentieren:

- Wahl der Vergabeart
- Teilung bzw. Nichtteilung in Teil- und Fachlose
- Gesamtvergabe an einen Generalunternehmer
- Einschränkung des Grundsatzes der produktneutralen Ausschreibung
- Bewerberauswahl in Vorbereitung einer Beschränkten Ausschreibung bzw. im Rahmen eines Öffentlichen Teilnehmerwettbewerbs
- Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angebote und Nebenangebote
- Gründe einer Aufhebung

Hierzu wird die Anwendung der Vergabevermerke „Entscheidung über Bekanntmachung / Angebotsanforderung“, „Entscheidung über den Zuschlag“ und „Entscheidung über Aufhebung / Einstellung des Vergabeverfahrens“ mit den Firmenlisten Anlage III 36, 37, 38, 39 empfohlen.

Anlage III 1
Anlage III 35 A, B
Anlage III 36, 37, 38, 39

Die im Vergabeverfahren ohnehin zu erstellenden Vordrucke sind Teil der Dokumentation. Außerdem können die in DV-Verfahren für Vergabe, Haushalt/Kostenkontrolle dokumentierten einschlägigen Daten zur Dokumentation herangezogen werden.

Die Dokumentation des Vergabeverfahrens ist auch für die Übermittlung von Angaben nach § 33 a VOB/A an die EG-Kommission erforderlich. Sie ist mit besondere Sorgfalt zu erstellen.

(3) Der Vergabevermerk „Entscheidung über Bekanntmachung /Angebotsanforderung“ und der Vergabevermerk „Entscheidung über den Zuschlag“ mit den Firmenlisten Anlage III 35 A, 36, 37 und 39 sind für Aufträge ab 5.000 Euro innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Auftragserteilung der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung – VI A 3 – als Duplikat zu übersenden, um die Vergabestellen bei der Kontrolle der Einhaltung der Vertragsbedingungen zu unterstützen.

Anlage III 1
Anlage III 35 A
Anlage III 36, 37, 39

57. Nachprüfungsstelle

In der Bekanntmachung nach § 17 VOB/A und in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (BauWohn 310) ist die Nachprüfungsstelle - Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, VI A 1, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin - zu benennen.

Anlage III 8

57. a Nachprüfungsbehörden

(1) Bekanntmachung

In der Bekanntmachung nach § 17 a VOB/A und in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes sind die im jeweiligen Falle zuständigen Nachprüfungsbehörden zu benennen:

- Vergabekammer und
- Vergabepflichtstelle, - soweit eingerichtet -, gemäß § 17 VgV.

In den Bekanntmachungen ist als Behörde, an die sich der Bewerber zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann, die Vergabekammer des Landes Berlin, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin, anzugeben.

GVBl. 1999 S. 63
(Berl NpVO), §107
GWB
§ 31 a VOB/A
§ 31 VOB/A, § 102
GWB

Unbeschadet davon verbleiben die Prüfungsmöglichkeiten der im jeweiligen Falle zuständigen Nachprüfungsstelle.

Die Vergabekammer ist bei allen Offenen Verfahren, Nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren zu benennen. Die Benennung hat auch bei Öffentlichen Ausschreibungen, Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben von Bauaufträgen zu erfolgen, bei denen nach § 1 a Nr. 1 Abs. 2, 2. Spiegelstrich, die a-Paragrafen des Abschnittes 2 der VOB/A nicht angewendet werden müssen (sogenanntes 20 v. H. – Kontingent).

(2) Nachprüfungsverfahren nach GWB

1. Die Vergabestelle hat jede eingegangene Rüge oder Beanstandung zu registrieren, unverzüglich, sorgfältig zu prüfen und in begründeten Fällen abzuwehren.

Im Falle des Eingangs eines Nachprüfungsantrages mit Aktenanforderung durch die Vergabekammer (§ 110 Abs. 2 GWB) hat die Vergabestelle der Vergabekammer die vollständigen Vergabeakten sofort zu übergeben.

2. Nach Zustellung des Nachprüfungsantrages an die zuständige Vergabestelle darf diese den Zuschlag nicht mehr erteilen, da der Nachprüfungsantrag aufschiebende Wirkung hat (Suspensivwirkung).
3. Die Vergabestelle hat zu prüfen, ob der Antragsteller den gerügten Verstoß im Verfahren erkannt und unverzüglich gerügt hat bzw. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar waren, spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gerügt hat.
4. Mit den betroffenen Bietern ist vor Ablauf der Bindefrist eine Verlängerung der Frist zu vereinbaren.

58. a Melde- und Berichtspflichten

(1) Auf Verlangen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist der Vergabevermerk bzw. sein wesentlicher Inhalt zu übermitteln. § 33 a Nr. 1 VOB/A

(2) Die Vergabestelle erstellt jährlich je eine statistische Aufstellung über die im jeweiligen Vorjahr vergebenen Aufträge über dem Schwellenwert, differenziert nach der Nationalität des Auftragnehmers, der Art des Vergabeverfahrens und der Art der Bauleistung sowie über die Verhandlungsverfahren nach § 3 a Nr. 4 und 5 VOB/A, differenziert nach deren Zulässigkeitsgründen. Anlage III 46 EG
Anlage III 47 EG

Die statistischen Aufstellungen sind nach den Bezeichnungen des Gemeinsamen Vokabulars für das öffentliche Auftragswesen (Common Procurement Vocabulary – CPV) aufgegliedert zu erstellen.

Das CPV wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Das CPV kann außerdem im Internet unter der Adresse <http://simap.eu.int> eingesehen werden.

Die Abgabetermine und die entgegennehmende Dienststelle für die statistischen Aufstellungen werden durch Rundschreiben der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung bekannt gegeben. § 33 a Nr. 2 VOB/A

59. frei

III C – Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Wettbewerbe nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen – VOF -

60. Anwendungsbereich der VOF, Eignung, Bekanntmachung

(1) Allgemeines

1. Die VOF findet für öffentliche Auftraggeber (Landesebene) nach § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 GWB Anwendung auf die Vergabe von Dienstleistungen, deren Auftragswert den Wert von 206.000 Euro ohne Umsatzsteuer erreicht oder übersteigt, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, soweit sie in Anhang I A und I B der VOF genannt sind und deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar ist.

§ 98 Nr. 1 u. 5 GWB
§ 2 Nr. 3; 5 VgV

Darunter fallen insbesondere die geistig-schöpferischen Dienstleistungen der Kategorie 12 des Anhangs I A der VOF :

„Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Verfahren und Analysen“

mit der CPC-Referenz-Nr. 867

und den CPV-Referenznummern: von 74200000-1 bis 74276400-8 und
von 74310000-5 bis 74323100-0 und
74874000-6.

2. Ist die zu erbringende Dienstleistung nicht im Anhang I A aufgeführt, ist die VOF nicht anzuwenden.
Gleiches gilt in Fällen, in denen die Leistung ausschließlich von Gewerbetreibenden im Sinne des § 18 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes angeboten wird. Handelt es sich um eine rein gewerbliche Leistung, so sind die Vergabevorschriften der VOL/A anzuwenden.

vgl. III Nr. 34 (5)
ABau

§ 18 Abs. 1 EstG
vgl. III Nr. 34 (3)
ABau

Freiberufliche Leistungen, die nach Art und Umfang in Leistungspositionen eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, sind ebenfalls auf der Grundlage der VOL/A zu vergeben.

3. Bei einer vorgesehenen getrennten Beauftragung von freiberuflichen Leistungen (etwa isolierter Vergabe der Objektüberwachung) ist zu prüfen, ob das Offene Verfahren nach der VOL/A zur Anwendung kommt. Hohe Intensität der Aufsichtstätigkeit oder besondere Anforderungen in der künstlerischen Oberleitung deuten wiederum auf das Verhandlungsverfahren und damit auf die Anwendung der VOF hin, da jeweils auf die individuelle Ausgestaltung der zu erbringenden Leistungen abgestellt wird.

Bei gemischten (Bau-, Liefer- oder Dienst-) Leistungen ist in der Regel nach dem Schwerpunkt des anteilmäßigen Wertes der Leistungen zu entscheiden, welche Verfahrensordnung Anwendung findet.

4. Die VOF findet ferner Anwendung bei Wettbewerben, die dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt.
Im Übrigen bestimmt sich ihr Anwendungsbereich nach § 2 VOF.

(2) Leistungen der Architekten, Stadtplaner, Ingenieure und Sonderfachleute sind i. d. R. geistig-schöpferische Leistungen, die sich in ihrem Wesen grundlegend vom Herstellen eines Bauwerks und dem Liefern marktgängiger Waren unterscheiden. Sie können daher nur im leistungsbezogenen Wettbewerb an Auftragnehmer vergeben werden, deren Eignung (Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit) sowie ggf. Befugnis feststeht, die über ausreichende Erfahrungen verfügen und die Gewähr für eine wirtschaftliche Planung und Bauausführung bieten. Ausschlaggebend ist dabei das Vertrauen des Auftraggebers in den Auftragnehmer.

Grundsätze der Vergaben:

- alle Bewerber sind gleich zu behandeln,
- unlautere und wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen sind auszuschließen,
- freiberufliche Leistungen sind unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen durchzuführen,

- kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sind angemessen zu beteiligen.
(Häufig werden Neubeginner zumindest in Form einer Arbeitsgemeinschaft beteiligt.)

Die Streuung der Aufträge ist anzustreben.

(3) Die Bekanntmachungen sind auf der Homepage des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg online unter <http://simap.eu.int> unter dem Link „Auftraggeberseite/Formulare“ zu veröffentlichen.

(4) In der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ist anzugeben, ob Informationen per Post, Telefax, direkt oder elektronisch oder in Kombination mit diesen Kommunikationsmittel übermittelt werden.

§ 4 Abs. 6 - 11 VOF

Das für die elektronische Übermittlung gewählte Netz muss allgemein verfügbar sein und darf den Zugang der Bewerber und Bieter zu den Vergabeverfahren nicht beschränken. Die dafür zu verwendenden Programme und ihre technischen Merkmale dürfen nicht diskriminierend und müssen allgemein zugänglich und kompatibel mit allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie sein.

Die Integrität der Daten, die Vertraulichkeit der Anträge, Unterlagen und sonstiger Informationen sind zu gewährleisten.

Per Post oder direkt übermittelte Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren und Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, als solche zu kennzeichnen und bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist unter Verschluss zu halten.

Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind nur in schriftlicher Form verbindlich.

Für interessierte Unternehmen müssen die Informationen über die Spezifikationen der Geräte, die für die elektronische Übermittlung der Anträge auf Teilnahme und der Angebote erforderlich sind, einschließlich Verschlüsselung zugänglich sein. Die im Anhang II VOF genannten Anforderungen an die Geräte müssen erfüllt sein.

Der Auftraggeber muss den Tag der Absendung der Bekanntmachung nachweisen.

§ 9 Abs. 3 VOF

(5) Die Bekanntmachung darf in sonstigen amtlichen Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften u.ä. veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung kann auf dem Internetportal der Bundesverwaltung (www.e-vergabe.bund.de) erfolgen. Sie darf nur die im Amtsblatt der EG veröffentlichten Angaben enthalten und nicht vor dem Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung ist dieser Zeitpunkt anzugeben.

Anlage III 2 A u. B
Anlage III 50

Zusätzlich ist bei Architektenleistungen die

Architektenkammer Berlin
Karl-Marx-Allee 78
10243 Berlin

Tel.: 030/2 93 30 70
Fax: 030/29 33 07 16

und bei Ingenieurleistungen die

Baukammer Berlin
Gutmuthsstraße 24
1263 Berlin

Tel.: 030/79 74 43 11
Fax: 030/79 74 43 29

zu informieren.

61. Vergabe freiberuflicher Leistungen bei Erreichen des Schwellenwertes der VOF; Berechnung des Auftragswertes

Aufträge für freiberufliche Leistungen, deren Auftragswert den Schwellenwert von 206.000 Euro erreicht oder übersteigt, sind gemäß der VOF zu vergeben.

§ 2 VgV

1. Maßgeblich für den Schwellenwert ist die geschätzte Gesamtvergütung des Dienstleistungsauftrages ohne Umsatzsteuer.

§ 2 Nr. 3 VgV,
§ 3 Abs. 1 VOF

Eine Teilung des Auftrages darf nicht in der Absicht erfolgen, ihn der Anwendung dieser Bestimmung zu entziehen. Sind Optionsrechte vorgesehen (hierzu zählen auch Absichtserklärungen), ist der Auftragswert unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.

§ 3 Abs. 2 VOF
§ 3 Abs. 6 VOF
§ 3 Abs. 9 VOF

Bei Wettbewerben, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen, ist dessen Wert zu schätzen. Bei allen übrigen Auslobungsverfahren ist die Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer maßgeblich.

- Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag der Absendung der Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe oder die sonstige Einleitung des Vergabeverfahrens. § 3 Abs. 10 VgV
2. Für Lose von Dienstleistungsaufträgen öffentlicher Auftraggeber gilt der Schwellenwert von 80.000 Euro. Bei Losen unterhalb von 80.000 Euro gilt deren addierter Wert ab 20 v. H. des Gesamtwertes aller Lose. § 2 Nr. 8 VgV
§ 3 Abs. 5 VgV
3. Teile eines Auftrages, deren geschätzte Vergütung unter 80.000 Euro liegt, können direkt, bis zu einem Anteil von 20 v. H. der geschätzten Gesamtvergütung der Summe aller Auftragsanteile, vergeben werden. Diese Bagatellexklausel kann von Bedeutung sein, wenn sich für einen bestimmten Teil freiberuflicher Leistungen mit einem Gesamtwert ab dem Schwellenwert eine Eilbedürftigkeit ergibt. § 3 Abs. 3 S. 2 VOF
- Beispiel:
- Der Gesamtauftragswert der Architektenleistungen für den Umbau eines Krankenhausgebäudes beträgt 230.000 Euro. Da auf Grund zu spät bewilligter Mittel der für Planung und Ausführung zur Verfügung stehende Zeitraum sehr eng und der Endtermin unbedingt zu halten ist, müssen die für das Freimachen notwendigen Leistungen unverzüglich ausgeschrieben werden. Das anteilige Architektenhonorar beträgt 40.000 Euro.
- 20 v. H. des Gesamtauftragswertes von 230.000 Euro betragen 46.000 Euro. Der Teilauftrag über 40 000 Euro liegt darunter und zudem unter dem VOF-Bagatellgrenzwert von 80.000 Euro.
- Der Teilauftrag für auf das Freimachen entfallende Architektenleistungen kann freihändig – ggf. unter Einholen mehrerer Angebote – vergeben werden. Die Vergabe der beabsichtigten restlichen Leistungen (190.000 Euro) ist gemäß VOF EG-weit bekannt zu machen. Die vorab getätigte freihändige Vergabe berechtigt den AG nicht, auf ein EG-weites Verfahren für die restlichen Architektenleistungen zu verzichten.

62. Mitwirkung von Sachverständigen

- Der öffentliche Auftraggeber kann sich im Einzelfall der Unterstützung Sachverständiger bedienen. Die Mitwirkung darf die Grenze der bloßen Unterstützung nicht überschreiten. § 6 VOF

63. Verfahren zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

(1) Vorinformationsverfahren

- Die Auftraggeber veröffentlichen sobald wie möglich nach Beginn des Haushaltsjahres jährlich eine unverbindliche Bekanntmachung unter Verwendung des Musters nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 über den vorgesehenen Gesamtwert der Aufträge für freiberufliche Leistungen in der jeweiligen Kategorie des Anhanges I A der VOF, sofern der geschätzte Gesamtwert der in den nächsten 12 Monaten zu vergebenden Aufträge mindestens 750.000 Euro ohne Mehrwertsteuer beträgt. Es sind nur diejenigen Aufträge zu berücksichtigen, deren Auftragswert 206.000 Euro ohne Umsatzsteuer oder mehr beträgt. Das Muster nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 ist zu verwenden. § 9 Abs. 1 VOF

(2) Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung (Regelfall)

Für geistig-schöpferische Leistungen können vertragliche Spezifikationen für einen Preiswettbewerb nicht festgelegt werden. Derartige Leistungen sind grundsätzlich im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung zu vergeben.

Verhandlungsverfahren sind Verfahren, bei denen der Auftraggeber ausgewählte Personen anspricht, um über die Auftragsbedingungen zu verhandeln. Das Verhandlungsverfahren kann in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abgewickelt werden, um die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. Diese Verfahrensweise ist in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen zu benennen.

- Nur unter den engen Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 VOF können Aufträge ausnahmsweise ohne eine vorherige Vergabebekanntmachung im Verhandlungsverfahren vergeben werden. § 5 Abs. 2 VOF

1. Vergabebekanntmachung

Der Auftraggeber teilt seine Vergabeabsichten der EG durch Bekanntmachung entsprechend den Mustern des Anhanges II der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 mit. Erfolgt ihre Übermittlung nicht elektronisch, darf der Inhalt der Bekanntmachung rund 650 Worte nicht überschreiten.

§ 9 Abs. 2 u. 4 VOF

Der Tag der Absendung der Bekanntmachung muss nachgewiesen werden können. Elektronisch erstellte und übermittelte Bekanntmachungen werden spätestens fünf Tage, andere spätestens zwölf Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht.

Neben der Kategorie der Dienstleistung und deren Beschreibung ist zusätzlich die CPV - Referenznummer zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes anzugeben. Das CPV wird von dem für Wirtschaft zuständigen Bundesministerium im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Unter der Internet-Adresse <http://simap.eu.int> kann diese Bekanntmachung auch in aktualisierter Fassung eingesehen werden.

vgl. III Nr. 60 (1)1. ABau

Regionale Bekanntmachungen sind bei europaweiten Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben, sollten aber im Interesse der regionalen Wirtschaft nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 VOF unbedingt erfolgen.

§ 9 Abs. 4 VOF

In der Vergabebekanntmachung ist anzugeben, welche Nachweise über finanzielle, wirtschaftliche, fachliche Eignung oder welche anderen Nachweise (z. B. Qualitätssicherungsnachweise) der Bewerber zu erbringen hat. Grundsätzlich ist zu beachten, dass nur solche Nachweise gefordert werden dürfen, wie sie durch den Gegenstand des Auftrages gerechtfertigt sind.

§§ 10, 11, 12, 13 VOF

Sind bereits Bewerber für das Verhandlungsverfahren ausgewählt worden, so ist dieses in Abschnitt IV Nr. 1.1 der Bekanntmachung mitzuteilen. Die vorgesehene Anzahl der zur Verhandlung Aufzufordernden (mindestens drei) ist entsprechend zu erhöhen.

§ 10 Abs. 2 VOF

Die Teilnehmer am Verhandlungsverfahren sind zu verpflichten, Auskünfte zu geben, ob und auf welche Art sie wirtschaftlich mit Unternehmen verknüpft sind oder ob und auf welche Art sie auf den Auftrag bezogen in relevanter Weise mit Anderen zusammen arbeiten, sofern dem nicht berufsrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Der einfache Hinweis auf eine Pflichtmitgliedschaft in einer Architekten- oder Ingenieurkammer wegen der in den Mitgliedlisten geführten Angaben reicht für die im Rahmen des § 7 VOF abgefragten, auftragsbezogenen Merkmale nicht aus. Bereits in der Vergabebekanntmachung ist auf die Verpflichtung der Bewerber zur Erteilung der genannten Auskünfte hinzuweisen.

§ 7 VOF

Weiterhin sind Angaben zu machen über die in § 11 VOF genannten Ausschlusskriterien. Die Bewerber müssen zunächst in der Vergabebekanntmachung dazu aufgefordert werden, entsprechende Angaben zu übermitteln. In dieser ersten Stufe des Verfahrens liegt es im Ermessen des Auftraggebers, Selbstauskünfte als ausreichend anzusehen. Die zum Verhandlungsverfahren zugelassenen Bieter dagegen haben ihre Nachweispflichten mit Vorlage entsprechender Bescheinigungen zu erfüllen.

§ 11 VOF

Die Aufgabenstellung ist vom Auftraggeber so zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen können.

§ 8 Abs. 1 VOF

Der Auftraggeber hat in der Vergabebekanntmachung oder in der Aufgabenbeschreibung oder der Aufforderung zur Teilnahme an der Verhandlung alle Auftragskriterien, deren Anwendung vorgesehen ist, mit entsprechender Gewichtung anzugeben. Die Gewichtung kann mittels einer Marge erfolgen. Kann die Gewichtung aus nachvollziehbaren Gründen nicht erfolgen, so sind die Kriterien in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung anzugeben. Sorgfältiges Abwägen und Auswählen ist erforderlich, da es nicht zulässig ist, bei der Entscheidung andere als die bekannt gegebenen Kriterien zu Grunde zu legen. Ein einmal angekündigtes Kriterium darf nicht nachträglich wieder fallengelassen werden, da dies willkürlich wäre.

§ 16 Abs. 2, 3 VOF

Die zu vergebenden Leistungen sollten schon in der Bekanntmachung des Verhandlungsverfahrens so beschrieben werden, dass der interessierte Architekt oder Ingenieur auf der Grundlage dieser Information entscheiden kann, ob er sich für die Teilnahme am Verfahren bewirbt. Um einen größtmöglichen Wettbewerb zu gewährleisten, sind technische Anforderungen entweder erstens gemäß Anhang TS der VOF zu formulieren, die unter Umständen mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen sind, oder zweitens in Form von Leistungs- und Funktionsanforderungen, die so genau gefasst sind, dass sie den Bewerbern oder Bietern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und dem Auftraggeber die Erteilung des Zuschlages später ermöglichen. Drittens ist eine Kombination aus den vorgenannten Varianten möglich. Eine Bezugnahme allein auf die Ziffern etwa von § 15 HOAI ist zu vermeiden.

§ 8 Abs.2 VOF

2. Bewerbungsfrist

Die Bewerbungsfrist für den Antrag auf Teilnahme am Verhandlungsverfahren beträgt mindestens 37 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an. Bei elektronisch erstellten und übermittelten Bekanntmachungen kann die Frist um sieben Tage verkürzt werden.

§ 14 Abs. 1 VOF

In Fällen besonderer Dringlichkeit beträgt die Frist 15 Tage, bei elektronischen Verfahren mindestens 10 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an.

§ 14 Abs. 2 VOF

Von der verkürzten Frist in Fällen besonderer Dringlichkeit ist in der Regel kein Gebrauch zu machen.

Bei den Fristen handelt es sich um Kalendertage. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Feiertag, einen Sonntag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstags.

3. Bewerbungskosten

Der Bewerber hat dem Auftraggeber die in der Bekanntmachung geforderten Bewerbungsunterlagen kostenlos zu übersenden.

§ 15 Abs. 1 VOF

Die zu den Auftragsverhandlungen eingeladenen Bewerber erhalten keine Entschädigung für den Aufwand (Zeit, Fahrkosten usw.).

Verlangt der Auftraggeber darüber hinaus, dass Bewerber Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen ausarbeiten, so ist einheitlich für alle Bewerber eine angemessene Vergütung festzusetzen.

§ 15 Abs. 2 VOF

Eine Vergütung unter Beachtung der Honorarbestimmungen der HOAI steht jedem Bewerber jedoch nur zu, soweit er vollständige und zur Beurteilung verwertbare Unterlagen geliefert hat. Die Bedingungen, Anforderungen und die Höhe der Vergütung gibt der Auftraggeber im Einzelnen vor.

4. Verfahrensschritte

Ziel des Vergabeverfahrens ist die transparente und nachvollziehbare Auswahl eines Bewerbers nach objektiven Kriterien und nach dem Gleichbehandlungsgebot. Um den Auftrag zu erhalten, muss der Bewerber die bestmögliche Leistung für die speziellen Anforderungen eines bestimmten Projektes erwarten lassen.

Die Auswahl der Bewerber richtet sich nach § 10 VOF.

§ 10 VOF

Staatsangehörige anderer Mitglieds- und Vertragsstaaten, die die gestellten Anforderungen erfüllen, sind ohne Diskriminierung und unter gleichen Bedingungen wie inländische Bewerber hinzuzuziehen.

Zunächst sind nach § 11 VOF auszuschließende Bewerber festzustellen. Danach ist im Rahmen einer objektiven Vorauswahl zu prüfen, welche Bewerber die in den §§ 12 und 13 VOF genannten Anforderungen erfüllen. In einem abschließenden Auswahlschritt sind die Eignung und die Erfüllung der technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Mindestanforderungen zu prüfen.

§ 11 VOF
§§ 12, 13 VOF

Ein Bewerber kann sich, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, bei der Erfüllung eines Auftrags der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Er muss aber nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, in dem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt.

§ 12 Abs. 3 VOF

Grundsätzlich ist die Teilnahme von z. B. Generalunternehmer oder Generalübernehmer am Vergabeverfahren gegeben. Der Einsatz von Nachunternehmern darf nicht ausgeschlossen werden.

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit kann der AG Nachweise über die Einhaltung von Umweltmanagementmaßnahmen, in Umsetzung des Art. 50 VKR fordern. Die Vorlage gleichwertiger Nachweise ist anzuerkennen.

§ 12 Abs. 4 VOF

Macht ein Bewerber keine oder unvollständige Angaben oder liefert er die erforderlichen Nachweise nicht, ist keine Beurteilungsbasis vorhanden, ob die in den §§ 12, 13 VOF genannten Anforderungen gegeben sind. Wer es versäumt, seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie seine fachliche Eignung anhand der in der Bekanntmachung geforderten Nachweise zu belegen, ist nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht in den Kreis derjenigen einzubeziehen, die zu Verhandlungen aufgefordert werden. Ebenso ist darauf zu achten, ob die Auskünfte nach § 7 Abs. 2 VOF etwa ausweichend oder aber präzise erteilt worden sind.

§§ 12, 13 VOF

§ 7 Abs. 2 VOF

Im Rahmen der Vorauswahl nach § 10 VOF ist es dem Auftraggeber grundsätzlich freigestellt, welche Auswahlmethode er wählt. Wegen des Gleichbehandlungsgebotes und des Transparenzgebotes des § 97 Abs. 1 GWB muss eine objektive Methode gewählt werden, die der Auswahl zugrunde gelegt wird. Eine Punktebewertung im Rahmen einer Matrix bietet sich hierfür an. Dafür sind im Vorhinein diejenigen Kriterien bestimmt und deren Gewichtung nachvollziehbar offen zu legen, die für eine Vorauswahl die Grundlage bilden.

§ 10 VOF

§ 97 Abs. 1 GWB

Die Auswahlentscheidung darf nur nach denjenigen Gesichtspunkten erfolgen, die in der Vergabebekanntmachung oder in der Aufgabenbeschreibung aufgezählt sind. Die Berücksichtigung anderer oder weniger als der angegebenen Kriterien und deren Gewichtung ist unzulässig.

Wenn sich der AG vor der Vergabebekanntmachung aus nachvollziehbaren Gründen auf eine absteigende Rangfolge der Eignungskriterien festgelegt hat, muss er diese auch bekannt geben und sich weiter daran halten.

Eine Punktebewertung im Rahmen einer vorab aufzustellenden Matrix kann auch für die Auswahlentscheidung selbst hilfreich sein. Soweit Grundleistungen nach den Leistungsbildern der HOAI zur Vergabe anstehen, kommt nur der Leistungswettbewerb in Betracht.

§ 16 Abs. 2 VOF

Die Auftragsverhandlungen mit den nach § 10 Abs. 1 VOF ausgewählten Bewerbern dienen der Ermittlung des Bewerbers, der im Hinblick auf die gestellte Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet. Dabei dürfen keine unzulässigen Preisverhandlungen geführt werden. Die Grundsätze eines fairen Verfahrens, auch gegenüber den anderen Bewerbern, sind zu beachten und zu wahren.

Bei Anhaltspunkten für einen systematischen Verletzungswillen gegen das Preisrecht kommt ein Ausschluss des Bewerbers wegen mangelnder fachlicher oder persönlicher Eignung in Betracht.

§ 10 Abs. 1 VOF
§ 24 VOF

Der AG schließt den Vertrag mit dem Bewerber, der aufgrund der ausgehandelten Auftragsbedingungen im Rahmen der vorgegebenen Auftragskriterien die bestmögliche Leistung erwarten lässt.

§ 16 Ab. 4 VOF

Ist die zu erbringende Leistung nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu vergüten, ist das Kriterium der Honorarhöhe nur im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen.

Maßgeblich für die Honorarhöhe ist u.a. die Honorarzone. Nach der Rechtsprechung der Vergabekammer des Bundes unterliegt die Bestimmung der Honorarzone dem Belieben der Parteien. Preisrechtlich zulässig ist aber nur die Honorarzone, die unter Berücksichtigung der jeweils maßgeblichen Merkmale und objektiven Kriterien ermittelt ist.

Honorarforderungen bzw. -gespräche vor der Beauftragung sind nur insoweit zulässig, als die HOAI nicht als geltendes Preisrecht entgegensteht. Verstößt das Angebot eines Bieters gegen das Preisrecht, darf über eine gebotene Korrektur nachverhandelt werden. Ein Ausschluss kommt erst dann in Betracht, wenn ein Bieter sich dem endgültig verschließt.

Im Einzelnen:

4.1 **Erste Stufe: Ausschlusskriterien**

Aufgrund der geforderten Nachweise in der Bekanntmachung werden alle Bewerbungen auf Vollständigkeit der Angaben überprüft. Bewerber können von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden, falls eines der Ausschlusskriterien auf sie zutrifft.

§ 11 Abs. 4 VOF

Unabhängig der Bestimmungen der VOF ist auf der Grundlage des Gesetzes zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (KRG) zur Eignungsprüfung vom öffentlichen Auftraggeber eine Abfrage auf eventuelle Eintragung des Bewerbers im Korruptionsregister Berlins ab einem geschätzten Auftragswert von 15.000 Euro brutto notwendig.

§ 11 Abs. 1 VOF

§ 6 KRG Bln

Dem Auftraggeber bekannt gewordene Tatbestände aus § 11 Abs.1 VOF führen zum Ausschluss eines Bewerbers wegen Unzuverlässigkeit. Dem liegen Verletzung nationaler Straf- und Ordnungswidrigkeitsnormen und rechtskräftige Verurteilung zugrunde. Dem Bewerber kann mit Fristsetzung die Möglichkeit des Nachweises der Unrichtigkeit dieser Kenntnis für o. g. Unzuverlässigkeit mittels Auszug aus dem Bundeszentralregister oder gleichwertiger Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes eingeräumt werden. Sollte der Entlastungsbeweis nicht vorgelegt werden, ist der Bewerber vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.

§ 11 Abs. 2 VOF

Im Interesse der Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Verfahrens werden für eine Abschlussprüfung und Bewertung der Bewerber Erklärungen, Angaben, Selbstauskünfte und Nachweise herangezogen und für den Vergabebericht z. B. in einer Tabelle (s. Tabelle 1) gemäß den Anforderungen des § 18 VOF als Vergabebericht dokumentiert.

§ 18 VOF

Tabelle 1

Erklärungen/Nachweise nach VOF, deren Fehlen zum Ausschluss des Bewerbers führen können.										
- Erläuterungen für den Bearbeiter -										
Bewerber	Ausschlusskriterien nach									Ergebnis
	Keine Kenntnis nach § 11 (1)*	§ 11 (4) a – d				§ 11 (4) e in Verbindung mit				
		§ 11 (4) a	§ 11 (4) b	§ 11 (4) c	§ 11 (4) d	§ 7 (2)	§ 10 (3) und (4)	§ 12	§ 13	
	kein Insolvenzverfahren	keine Verurteilungen	Keine beruflichen Verfehlungen	keine Steuerschulden	keine Verknüpfungen und Zusammenarbeit	andere Nachweise liegen vor	Unterlagen über finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beigefügt	Unterlagen über fachliche Eignung beigefügt		Bewerber für Auswahlverfahren qualifiziert JA / NEIN
Bewerber 1										
Bewerber 2										
Bewerber 3										
Bewerber 4										
Bewerber x										
Bewerber x										

* Bei Verdacht kann der Bewerber mit einem Auszug aus dem Bundeszentralregister den Entlastungsnachweis führen.

Hinweis:

Das Fehlen oben angeforderter Erklärungen / Nachweise kann nur dann zum Ausschluss des Bewerbers führen, wenn die Vorlage in der Vergabebekanntmachung gefordert worden war. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit einzelner Angaben sind diese zu prüfen.

Ergebnis:

Bewerber, bei denen nicht alle Kriterien mit „erfüllt“ (ja) bewertet werden, können aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden werden. Die Entscheidungsgründe sind für den Vergabevermerk aktenkundig zu machen.



-
- 4.2 **Zweite Stufe: Auswahlkriterien;** Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; fachliche Eignung §§ 10, 12, 13 VOF
- Der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beurteilt sich nach § 12 VOF. § 12 VOF
- Für die Beurteilung der fachlichen Eignung sind die Kriterien nach § 13 VOF maßgeblich. § 13 VOF
- Die verbliebenen Bewerber können im Rahmen des anschließenden Auswahlverfahrens nach einem Punktesystem in eine Reihung gebracht werden. Dazu sind gemäß der in der Bekanntmachung aufgeführten Bedeutung der Kriterien die vorgelegten Erklärungen und Nachweise der Bewerber im Verhältnis zueinander und der gestellten Aufgabe zu bewerten. Auch hierzu kann eine Tabelle dienen (s. Tabelle 2).
- Die in der Bekanntmachung vorgesehene Anzahl der Bewerber mit den höchsten Punktzahlen, mindestens jedoch drei Bewerber, werden zur Verhandlung nach §§ 16 und 24 VOF aufgefordert. §§ 16, 24 VOF
§ 10 Abs. 2 VOF
- Die Entscheidungsgründe sind im Vergabevermerk zu dokumentieren. § 18 VOF

Tabelle 2

Auswahlkriterien		Wich- tung in %	Bewerber: A.....		Bewerber: B.....		Bewerber:		Bewerber:	
			Punkte	Bewertung nach Punkten (= Wichtigung x Punkte)	Punkte	Bewertung nach Punkten (= Wichtigung x Punkte)	Punkte	Bewertung nach Punkten (= Wichtigung x Punkte)	Punkte	Bewertung nach Punkten (= Wichtigung x Punkte)
			0 - 5		0 - 5		0 - 5		0 - 5	
1. Andere geforderte Nachweise nach § 10 Abs. 3 und 4 VOF	Publikationen, Forschungen, Patente	7	4	28	2	14				
Zwischensumme Wichtigung zu 1:		7								
2. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach § 12 Abs. 1 VOF	Gesamtumsatz der letzten 3 Jahre	3	4	12	5	15				
	Umsatz der in den letzten 3 Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen	5	5	25	3	15				
Zwischensumme Wichtigung zu 2:		8								
3. Fachliche Eignung nach § 13 Abs. 2 Buchst. (a-h) VOF	a) In den letzten 3 Jahren erbrachte vergleichbare Leistungen	15	5	75	4	60				
	b) Personelle Ausstattung (Anzahl der fest angestellten Mitarbeiter mit objektbezogener Eignung) im Mittel der letzten 3 Jahre	12	4	48	5	60				
	c) Qualifikation der vorgesehenen Mitarbeiter	15	4	60	4	60				
	d) Technische Ausstattung	10	4	40	5	50				
	e) Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität	15	5	75	4	60				
	f) Angaben zur technischen Leitung	8	4	32	3	24				
	g) Kontrolle bei komplexer Art der Leistung	5	4	20	4	20				
	h) Auftragsanteil eines Unterauftrags	5	2	10	2	10				
	sonst. Kriterien									
Zwischensumme Wichtigung zu 2:		85								
Summe		100 %		425		388				

Hinweis: Die hier vorgenommene Wichtigung und Bewertung ist nur beispielhaft und ist für jedes einzelne Vergabeverfahren neu festzulegen.

4.3 **Dritte Stufe: Auftragskriterien;** Entscheidung über die Auftragserteilung

§§ 16, 24 VOF
§ 8 VOF

Soweit nicht schon in der Vergabebekanntmachung erfolgt, ist den für die Verhandlungen ausgewählten Bewerbern die Aufgabenbeschreibung zu übermitteln.

Spätestens in der Aufgabenbeschreibung müssen alle die Erfüllung des Vertrags beeinflussenden Umstände enthalten sein, also Vertragsentwurf mit z. B.:

- Objektbeschreibung
- Leistungsbeschreibung
- Art der Honorarermittlung
- Ausführungszeitraum oder -fristen
- Planungsunterlagen.

In der Aufgabenbeschreibung, wenn nicht bereits vorher erfolgt, sind die Auftragskriterien abschließend mit ihrer Gewichtung aufzuführen. In der Regel sind die für die Entscheidung über die Auftragserteilung erforderlichen Angaben, Erklärungen oder Nachweise gemäß § 16 Abs. 3 VOF vom Bewerber anzufordern und von ihm mit seinem Angebot vorzulegen.

§ 16 Abs. 2 VOF

§ 16 Abs. 3 VOF

Nach fristgerechter Vorlage der Angebote erfolgt ihre Bewertung. Dazu führt der Auftraggeber gemäß § 24 Abs. 1 VOF mit den Bewerbern Auftragsgespräche. Die Auftragsgespräche haben sich auf die Aufgabenbeschreibung und damit auf das konkret zu vergebende Vorhaben zu beziehen.

§ 24 Abs. 1 VOF

Diese Gespräche haben den Zweck herauszufinden, welcher Bewerber im Hinblick auf die gestellte Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet. Es ist darauf zu achten, dass keine Vermengung von Eignungs- und Auftragskriterien erfolgt.

Die Wertungen der Angebote und die Ergebnisse der Auftragsgespräche können z. B. in Form einer Tabelle (s. Tabelle 3) festgehalten werden.



Tabelle 3

Auftragskriterien	Wichtung in %	Bewerber:		Bewerber:		Bewerber:	
		Punkte 0 bis n	Bewertung (=Wichtung x Punkte)	Punkte 0 bis n	Bewertung (=Wichtung x Punkte)	Punkte 0 bis n	Bewertung (=Wichtung x Punkte)
1. Qualität							
Zwischensumme Wichtung zu 1:							
2. fachlicher oder technischer Wert							
Zwischensumme Wichtung zu 2:							
3. Ästhetik							
Zwischensumme Wichtung zu 3:							
4. Zweckmäßigkeit							
Zwischensumme Wichtung zu 4:							
5. Kundendienst und technische Hilfe							
Zwischensumme Wichtung zu 5:							
6. Leistungszeitpunkt							
Zwischensumme Wichtung zu 6:							
7. Ausführungszeitraum oder -frist							
Zwischensumme Wichtung zu 7:							
8. Preis/Honorar							
Zwischensumme Wichtung zu 8:							
9. Umwelteigenschaften							
Zwischensumme Wichtung zu 9:							
Summe	100 %						

Hinweis: Die Auflistung der Kriterien ist nur beispielhaft. Für jedes einzelne Vergabeverfahren sind die Kriterien neu festzulegen.

Der Zusammenschluss mehrerer Bewerber zu einer Bewerbergemeinschaft ist zulässig. Aus der Bewerbung muss erkennbar sein, ob es sich um eine Einzelbewerbung oder um eine Bewerbergemeinschaft handelt.

§ 7 Abs. 1 VOF

Bewerbergemeinschaften können also nicht mehr während der Verhandlung gebildet werden, sondern spätestens während eines Teilnahmewettbewerbs.

Der Bewerber, dessen Angebot die bestmögliche Leistung erwarten lässt, erhält den Auftrag. Er ist über den Stand des Vergabeverfahrens zeitgleich mit den nicht berücksichtigten Bewerbern zu informieren.

Die Entscheidungsgründe sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

§ 18 VOF

(3) Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung (Ausnahmefall)

In den Fällen des § 5 Abs. 2 VOF sind Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung möglich. Diese Fälle tragen einen Ausnahmecharakter und sind in der Aufzählung abschließend und nicht analogiefähig. Ein besonderer Fall betrifft z. B. die Auftragsvergabe im Anschluss an einen Wettbewerb an den Gewinner oder einen der Preisträger.

§ 5 Abs. 2 VOF

§ 5 Abs. 2 c VOF
vgl. III Nr. 68 ABau

Mit der Übersendung der Aufgabenbeschreibung an die Bewerber sind von ihnen auch die Erklärungen und Nachweise zu § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 VOF anzufordern, die vor der Entscheidung über die Auftragserteilung auf ihre Ausschlusswirkung zu überprüfen sind.

§ 7 Abs. 2 VOF

Bei Verdacht des Auftraggebers auf Unzuverlässigkeit auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung nach § 11 Abs. 1 VOF kann mit Fristsetzung der Bewerber mittels Auszug aus dem Bundeszentralregister den Nachweis der Unrichtigkeit des Verdachteten führen.

§ 11 Abs. 1 u. 2 VOF

Ein Vergabevermerk gemäß § 18 VOF ist auch hier erforderlich.

§ 18 VOF

64. Nicht berücksichtigte Bewerbungen

(1) Die zu Verhandlungen aufgeforderten, beim Auftrag aber nicht berücksichtigten Bewerber sind als Bieter im Sinne des § 13 VgV zu behandeln. Diesen ist spätestens 14 Kalendertage vor Vertragsabschluss schriftlich

§ 13 VgV

Anlage III 55

- der Name des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und
- der Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes mitzuteilen.

(2) Die Mitteilung ist allen nichtberücksichtigten Bietern am gleichen Tag zu übersenden. Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten. Die Frist beginnt am Tage der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Auf den Tag des Zugangs der Information kommt es nicht an. Der Nachweis wird am besten durch ein sofort abzusendendes Fax und ein paralleles Schreiben geführt.

Ein Vertrag, der vor Ablauf der Frist abgeschlossen wird, ist nichtig.

Gleichzeitig ist der Bieter zu informieren, auf dessen Angebot der Auftrag erteilt werden soll.

Anlage III 56

Der Mitteilungspflicht gem. § 17 VOF kommt im Hinblick auf eine erfolgte Information nach § 13 VgV keine eigenständige Bedeutung zu. Alle Bewerber, die einen Teilnahmeantrag gestellt haben und bereits vor der 3. Stufe des Auswahlverfahrens nicht berücksichtigt werden sollen, haben Anspruch, die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung zu erfahren. Da sie am weiteren Verfahren nicht mehr teilnehmen, haben sie kein schützenswertes Interesse an darüber hinausgehenden Mitteilungen. Ohne gesonderten Antrag erhalten sie ein Informations- und Absageschreiben nach Abschluss der Vorauswahl.

§ 17 VOF

§ 17 Abs. 4 VOF

Anlage III 53

Wird darüber hinaus eine Information nach § 17 Abs. 4 VOF von einem nichtberücksichtigten Bewerber schriftlich beantragt, so sind innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrages die Gründe für die Ablehnung der Bewerbung um Teilnahme am Verhandlungsverfahren mitzuteilen.

Anlage III 54

Diese Informationen können im Ausnahmefall zurückgehalten werden, wenn die Weitergabe den Gesetzesvollzug vereiteln würde oder sonst nicht im öffentlichen Interesse läge oder den berechtigten Geschäftsinteressen von Bewerbern oder dem fairen Wettbewerb schaden würde.

§ 17 Abs. 3 VOF

65. Verzicht auf eine Auftragsvergabe

Der Auftraggeber teilt einen Beschluss, auf die Vergabe eines dem EG-weiten Wettbewerb unterstellten Auftrages zu verzichten, dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mit. Die Bewerber informiert der Auftraggeber so rasch wie möglich über die Gründe, aus denen er auf die Vergabe eines bekannt gemachten Auftrages verzichtet oder das Verfahren erneut einleitet. Auf Antrag teilt er dies schriftlich mit.

§ 17 Abs. 5 VOF

66. Vergabevermerk, Melde- und Berichtspflichten

Über die Vergabe ist ein Vermerk zu führen. Zur Gewährleistung der Transparenz sind bereits während des laufenden Vergabeverfahrens die einzelnen Entscheidungsschritte mit den maßgebenden Feststellungen sowie der Begründung der einzelnen Entscheidung laufend und in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren.

§ 18 VOF

Der Auftraggeber trifft geeignete Maßnahmen, um den Ablauf der mit elektronischen Mitteln durchgeführten Vergabeverfahren zu dokumentieren.

Der Auftraggeber macht spätestens 48 Tage nach Vergabe des Auftrages über jeden vergebenen Auftrag Mitteilung an die EG. Hierfür ist das Muster im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 zu verwenden.

§ 17 Abs. 1 VOF

Bestimmte Informationen über die Auftragsvergabe können im Ausnahmefall zurückgehalten werden, wenn die Weitergabe den Gesetzesvollzug vereiteln würde oder sonst nicht im öffentlichen Interesse läge oder den berechtigten Geschäftsinteressen von Bewerbern oder dem fairen Wettbewerb schaden würde.

§ 17 Abs. 3 VOF

Auf Verlangen der Europäischen Kommission sind die in § 19 Abs. 1 VOF genannten Angaben aus dem Vergabevermerk zu übermitteln.

§ 19 Abs. 1 VOF

Der Auftraggeber erstellt jährlich eine statistische Aufstellung über Anzahl und Wert der im jeweiligen Vorjahr vergebenen Aufträge, differenziert nach Art des Vergabeverfahrens, der Art der Dienstleistung und der Nationalität des Auftragnehmers.

§ 19 Abs. 2 VOF

Die Abgabetermine und die entgegennehmende Dienststelle werden durch Rundschreiben der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung gesondert bekannt gegeben.

67. Nachprüfungsbehörde

Zuständige Stelle für die Nachprüfung von Vergabeentscheidungen nach der VOF ist nach § 104 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die

§ 104 Abs. 1 GWB

Vergabekammer des Landes Berlin
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin,
Tel.: 90 13 83 16, Fax: 90 13 76 13

bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

Diese Adresse ist in der Bekanntmachung und der Aufgabenbeschreibung anzugeben.

§ 21 VOF

68. Wettbewerbe

Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilungen mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt.

§§ 20, 25 VOF

Das Preisgericht hat einen von den Preisrichtern zu unterzeichnenden Bericht zu erstellen.

§ 20 Abs. 7 VOF

Es gelten weiterhin die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens - GRW 1995 in der aktuellen Fassung.

Unter die Bestimmungen der VOF fallen zum einen alle Wettbewerbe, deren Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer 206.000 Euro ohne Umsatzsteuer oder mehr beträgt und zum anderen Wettbewerbe, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen, dessen geschätzter Wert 206.000 Euro ohne Umsatzsteuer oder mehr beträgt.

§ 5 VgV

Wettbewerbe nach § 25 VOF können jederzeit vor, während oder ohne Verhandlungsverfahren ausgelobt werden.	§ 25 VOF
Bei der Durchführung von Wettbewerben darf die Zulassung zur Teilnahme u.a. nicht auf das Gebiet eines Mitgliedstaates oder eines Teils davon, auf natürliche oder juristische Personen beschränkt werden.	§ 20 Abs. 4 VOF
Die Bekanntgabe über die Absicht, einen Wettbewerb durchführen zu wollen, hat mit dem Standardmuster des Anhangs XII der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 der EU zu erfolgen.	§ 20 Abs. 8 VOF
Nach § 20 Abs. 10 VOF gibt der Auftraggeber, der einen Wettbewerb durchgeführt hat, an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften innerhalb einer Frist von 48 Tagen nach Durchführung eine Bekanntmachung über das Ergebnis des Wettbewerbs nach Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005.	§ 20 Abs. 10 VOF
Weiterhin ist ein ausführliches, jeden Verfahrensschritt beschreibendes und begründendes Protokoll zu fertigen.	
Die Vergabe der weiteren Bearbeitung im Anschluss an einen Wettbewerb nach § 25 Abs. 9 VOF erfolgt gemäß § 5 Abs. 2c VOF im Verhandlungsverfahren ohne Vergabebekanntmachung an den oder die Gewinner, wenn der Auftrag an den oder die Gewinner entsprechend Nummer 7.1 Abs. 1 GRW 1995 vergeben werden muss. Das Verhandlungsverfahren muss – wenn Gewinner ausgelobt sind – mit sämtlichen Gewinnern durchgeführt werden. Danach ist die Auswahl des oder der Auftragnehmer aufgrund der architektonisch-bautechnischen Lösung zu treffen.	§ 25 Abs. 9 VOF § 5 Abs. 2 c VOF Nummer 7.1 Abs. 1 GRW 1995

69. Vergabe freiberuflicher Leistungen unterhalb des Schwellenwertes der VOF

Die VOF gilt nicht bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer unterhalb des Schwellenwertes nach § 2 Nr. 3 VgV liegt.
Der öffentliche Auftraggeber hat jedoch § 7 und § 55 LHO zu beachten.
Er soll sich dabei von den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und des Wettbewerbs leiten lassen.

§ 2 Nr.3 VgV
§§ 7, 55 LHO

Leistungen der Architekten und Ingenieure als Grundleistungen im Rahmen der HOAI rechtfertigen wegen der Natur des Geschäftes und der besonderen Umstände eine Ausnahme vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung. Sie können deshalb freihändig vergeben werden. Im Rahmen dieser freihändigen Vergabe soll eine Leistungsabfrage unter Beachtung der Chancengleichheit und des Wettbewerbs bei mindestens drei Bewerbern erfolgen.

Es darf nicht das Ziel verfolgt werden, die Mindestsätze der HOAI in unzulässiger Weise zu unterschreiten.

Ein Auftrag ist im leistungsbezogenen Wettbewerb an den Bewerber zu vergeben, der im Hinblick auf die gestellte Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung besitzt. Bei der Auswahl sind zumindest die Regelungen über

- das Diskriminierungsverbot,
- den Ausschluss wegen Unzuverlässigkeit,
- den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und
- den Nachweis der fachliche Eignung von Bewerbern

anzuwenden.

§ 4 Abs. 2 VOF
§ 11 VOF, § 6 KRG Bln
§ 12 VOF
§ 13 VOF

70. – 96. frei